

## VERHANDLUNGSSCHRIFT

aufgenommen bei der am Donnerstag, den 21.09.2023 im Sitzungssaal der  
Marktgemeinde Walding stattgefundenen

### öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

#### der Marktgemeinde Walding

Beginn: 19:00 Uhr  
Ende: 20:42 Uhr

#### Anwesende:

Ing. MA Johann Plakolm	ÖVP	
Christine Koll	ÖVP	
Daniela Beismann	SPÖ	
Ing. Christian Engleder	ÖVP	
DI Gerhard Engleder	ÖVP	
Christine Grabinger	ÖVP	
Ing. Mag. Richard Gresak	GRÜNE	
Barbara Hodgkins	ÖVP	
Imtraud Konczalla	ÖVP	
Jakob Loizenbauer	ÖVP	
Dkfm. Herbert Merzinger	SPÖ	
Mag. Helmut Mitter	SPÖ	
Melanie Riegler	SPÖ	
Christian Schindler	SPÖ	
B.A. Ulrich Steininger	GRÜNE	
Michael Vierlinger, MEd	ÖVP	
Ing. Johann Zauner	ÖVP	
Mag. BEd Stefan Zauner	SPÖ	
Dipl.-Ing. Daniel Aschauer	GRÜNE	Vertretung für Frau Mag. Sofia Mitmasser-Aschauer
Elke Bellmann	FPÖ	Vertretung für Frau Sabine Hofstätter
Franz Holzinger	ÖVP	Vertretung für Herrn Mag. Thomas Kriegner-Gruss
Erika Königstorfer	ÖVP	Vertretung für Herrn Christian Lackner
Renate Lehner	GRÜNE	Vertretung für Frau Brigitte Raffener, PMSc
Ing. Franz Luger	SPÖ	Vertretung für Frau Renate Auberger
Dzhabir Tagirov	ÖVP	Vertretung für Ricarda Vierlinger

#### Nicht Anwesende:

Renate Auberger	SPÖ	entschuldigt
Sabine Hofstätter	FPÖ	entschuldigt
Mag. Thomas Kriegner-Gruss	ÖVP	entschuldigt

Christian Lackner	ÖVP	entschuldigt
Mag. Sofia Mitmasser-Aschauer	GRÜNE	entschuldigt
PMSc Brigitte Raffener	GRÜNE	entschuldigt
Ricarda Vierlinger, MSc MBA	ÖVP	entschuldigt

AL Reinhard Grössmann

Schriftführer: Hanne-Lore Ecker

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

1. die Sitzung von ihm einberufen wurde und
2. die Verständigung hierzu gemäß OÖ GemO 1990 idgF schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist,
3. die Beschlussfähigkeit gemäß § 50 OÖ GemO 1990 gegeben ist,
4. die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 29.6.2023 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Marktgemeinde Walding auflag, während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

## Tagesordnung

1. Bericht des Bürgermeisters
2. Die Grünen Walding - Anfrage an den Bürgermeister: Schulstarthilfe 2022/2023
3. SPÖ Walding: Verordnung einer Tempo-30-Zone im Ortszentrum
4. SPÖ Walding: Einführung einer Schulstartbeihilfe für Kinder, die ab dem Schuljahr 2023/24 erstmals die Volksschule besuchen
5. Pösting Güterweg Schloßstraße - Erlassung der Verordnung gemäß §11(1) OÖ Straßengesetz 1991
6. Wohnbau Reiterstraße - Vereinbarung öffentliche Spielfläche
7. Bebauungsplan Nr. 44 - Änderung Nr. 3 (Wohnbau Reiterstraße) - Widmung
8. Flächenwidmungsplan 8 - Änderung 27 (Fliederweg, Garagenpark)
9. Flächenwidmungsplan 8 - Änderung 29 (Breitwögerstraße)
10. Straßenbau 2023 - Vergabe
11. Änderung des Dienstpostenplans der Marktgemeinde Walding
12. Allfälliges

Soweit bei den einzelnen Beschlüssen nichts anderes angeführt ist, hat diese der Gemeinderat durch Erheben der Hand gefasst.

Der Bürgermeister begrüßt alle Anwesenden und bedankt sich für das pünktliche Erscheinen.

## Beratungsverlauf und Beschlüsse:

Bgm. Ing. Johann Plakolm ersucht gem. § 46 Abs. 3 OÖ GemO 1990 den nachstehenden Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung der heutigen Gemeinderatssitzung aufzunehmen:

**Dringlichkeitsantrag Prüfungsbericht Voranschlag 2023 Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung**

**Beschlussantrag:**

**Der Gemeinderat möge § 46 Abs. 3 OÖ GemO 1990 den Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufnehmen und sofort behandeln.**

Fraktion	JA	NEIN	Stimmenthaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPO	7			
GRÜNE	4			
FPO	1			
Der Antrag gilt somit als:		- einstimmig beschlossen		
		- mehrheitlich beschlossen		
		- abgelehnt		

**Berichterstatter und Antragsteller: Bgm. Ing. Johann Plakolm**

Folgender Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung zum Voranschlag 2023 ist am 6.7.2023 beim Marktgemeindeamt Walding eingelangt:

**Prüfungsbericht zum Voranschlag 2023 der Marktgemeinde Walding**

**Laufende Geschäftstätigkeit - Wirtschaftliche Situation:**

**Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit beläuft sich bei Einzahlungen von 9.357.800 Euro und Auszahlungen von 10.016.000 Euro auf -658.200 Euro.**

Gemäß § 75 Abs. 4a Oö. GemO 1990 idgF. gilt der Haushaltsausgleich als erreicht, da im Ergebnishaushalt die Entnahmen von Haushaltsrücklagen in Höhe von insgesamt 566.700 Euro (= bereinigter Saldo) veranschlagt sind (siehe VA-Stellen: 2/981000/895100 428.500 Euro und 2/912000/895000 138.200 Euro).

**Haushaltsrücklagen:**

Der Gesamtstand an Rücklagen beträgt laut Nachweis am Jahresbeginn 2.452.300 Euro. Durch Zugänge von insgesamt 365.500 Euro und Abgänge von insgesamt 1.003.800 Euro wird sich der Gesamtstand um voraussichtlich 638.300 Euro reduzieren. Am Ende des Jahres wird mit einem Gesamtrücklagenbestand von 1.814.000 Euro gerechnet.

Mit Jahresbeginn bestehen Innere Darlehen in Höhe von 888.000 Euro. Es ist geplant im Finanzjahr 2023 143.800 Euro (siehe VA-Stelle 2/912001/895001) der allgemeinen Rücklage zurückzuführen. Somit bleiben 744.200 Euro als Innere Darlehen bestehen.

In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass die im Vorbericht unter Punkt 1.2. „Zahlungsmittelreserven“ angegebenen Rücklagenstände nicht nachvollzogen werden können. Die angeführten Zahlen stimmen nicht mit dem Rücklagennachweis überein. Auf eine übereinstimmende Darstellung ist zu achten.

#### **Fremdfinanzierung:**

Im Voranschlag sind keine Darlehensneuaufnahmen eingeplant. Der Netto-Schuldendienst soll sich nach Abzug der erhaltenen Finanzierungszuschüsse auf 379.900 Euro belaufen (Vergleich NVA 2022 = 608.700 Euro).

Daraus ergibt sich eine Schuldendienstquote in Höhe von 4,84 %. Das bedeutet, dass 4,84 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit für Schuldendienstzahlungen im weiteren Sinne (also auch incl. anteiligem Schuldendienst für Abwasserbeseitigungsverbände) verwendet werden.

Der Haftungsstand soll sich im Finanzjahr 2023 um 83.200 Euro reduzieren. Dies ist vor allem auf die Abgänge beim „AWV Unteres Rodftal“ zurückzuführen.

Der Kassenkredit wurde im Rahmen der gesetzlichen Höchstgrenze nach § 83 Abs. 1 der Oö. GemO 1990 festgelegt.

#### **Öffentliche Einrichtungen - Gebührenhaushalt:**

Bereich	2022		2023	
	Überschuss	Abgang	Überschuss	Abgang
Wasserversorgung		-2.200	100	
Abwasserbeseitigung	10.600		198.000	
Abfallbeseitigung	4.600		400	

Die vom Land für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung vorgegebenen Mindestgebühren werden eingehalten.

Bei der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung verzeichnet die Marktgemeinde laut obenstehender Aufstellung Betriebsüberschüsse. Im Ergebnishaushalt belaufen sich diese auf 2.500 Euro bzw. auf 378.400 Euro.

Es werden Betriebsüberschüsse aus der Abwasserbeseitigungsanlage in Höhe von 199.300 Euro der entsprechenden Rücklage zugeführt.

In diesem Zusammenhang ist jedoch festzustellen, dass ein Teil der Rücklagen aus „Betriebsüberschüsse Kanal“ (insgesamt 48.000 Euro) in weiterer Folge für die Vorhaben „Fernwärme Hauptstraße 19a“ und „Fernwärme Amtsgebäude“ verwendet werden, die keinen direkten Zusammenhang mit dem Bereich Kanal aufweisen. Grundsätzlich sollten die Überdeckung und der „innere Zusammenhang“ im Sitzungsprotokoll des Gemeinderates oder im Vorbericht begründet und festgehalten sein. Die Betriebsüberschüsse bzw. –gewinne sind für Maßnahmen bei den Einrichtungen - und nicht für allgemeine Haushaltszwecke – heranzuziehen. Die Ausführungen im Voranschlagserlass der Direktion Inneres und Kommunales IKD-2022-517441/8-LI, sind zu beachten.

Wir empfehlen die Verwendung dieser Rücklagenmittel als innere Darlehen darzustellen.

### **Verwendung von gesetzlich zweckgebundenen Einzahlungen:**

Eine widmungsgemäße Verwendung der Einzahlungen aus Interessentenbeiträgen Wasser und Kanal sowie aus Infrastrukturkostenbeiträge ist gegeben.

### **Hinweis zur buchhalterischen Darstellung:**

Interessentenbeiträge sind bei Verwendung für Instandhaltungen nicht zu passivieren (siehe VA- Stelle (6/851098/307103 17.200 Euro).

Weiters sind Aufschließungsbeiträge mit dem Konto 3072xx zu passivieren (siehe VA- Stelle 6/611500/307100 94.000 Euro).

### **Personalaufwendungen:**

Der Aufwand für Personal (inkl. Pensionen) beläuft sich auf 2.501.900 Euro (Vergleich im NVA 2022 = 2.472.800 Euro). Das entspricht 26,74 % der Einzahlungen der lfd. Geschäftstätigkeit.

### **Dienstpostenplan (Stellenplan):**

Im Dienstpostenplan wurden Änderungen vorgenommen, diese sind nicht genehmigungspflichtig. Diese Änderungen widersprechen keiner gesetzlichen Bestimmung (v.a. der Oö. Gemeinde- Dienstpostenplanverordnung 2019) und werden daher zur Kenntnis genommen.

### **Investive Gebarung**

Alle Vorhaben weisen im Investitionsnachweis des Voranschlag einen ausgeglichenen Saldo aus!

### **Zuführungsbeträge**

Die vorgesehene Eigenmittelaufbringung aus dem laufenden Finanzierungshaushalt stimmt mit den bei der investiven Gebarung gebuchten Beträgen überein.

Es werden Interessentenbeiträge aus Wasser (5.800 Euro) der entsprechenden Rücklage zugeführt. Die Interessentenbeiträge aus Kanal (17.200 Euro) werden den investiven Einzelvorhaben zugeführt.

An allgemeinen Haushaltsmitteln wurden den investiven Einzelvorhaben in Summe 847.200 Euro zugeführt, das entspricht einer Quote von 9,05 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit.

### **Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP):**

Der Gemeinderat hat mit dem Voranschlag den MEFP mitbeschlossen.

Im Planungszeitraum wird das Nettoergebnis im Ergebnishaushalt in einer Höhe zwischen +297.600 Euro (2024) bis zu +1.051.200 Euro (2027) erwartet. Lediglich im Jahr 2023 ist mit einem negativen Nettoergebnis in Höhe von -513.200 Euro zu rechnen.

Im Finanzierungshaushalt soll sich der Geldfluss der operativen Gebarung in einer Höhe zwischen +23.100 Euro (2023) bis zu +1.487.100 Euro (2027) bewegen. Davon hat die Gemeinde auch ihre laufenden Tilgungen (nach Abzug der erhaltenen Tilgungszuschüsse) zu finanzieren. Der verbleibende Betrag kann zur Finanzierung von Investitionen bzw. Ansammlung von Zahlungsmittelbeständen verwendet werden.

Aus den Zahlen des Finanzierungshaushaltes (MVAG 3514 und 3614) geht hervor, dass die Gemeinde im Zeitraum 2023 bis 2027 mit einem Sinken des Schuldenstandes um rd. 1,6 Mio. Euro rechnet.

Beim Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit wird ab 2023 wieder mit einem geringfügigen Überschuss gerechnet und steigert sich bis zum Jahr 2027 auf +922.400 Euro.

In diesem Zusammenhang ist jedoch festzustellen, dass die Marktgemeinde einige Vorhaben im Kinderbetreuungsbereich aufgeben musste, um überhaupt eine Zuführung von allgemeinen Rücklagen zu erreichen. Die Marktgemeinde wird ihre bestehenden Gemeindevorhaben auf Einsparungsmöglichkeiten hin zu durchleuchten haben. Einnahmemöglichkeiten, die sich der Marktgemeinde bieten, sind ungeschmälert zu lukrieren.

Im mittelfristigen Investitionsplan wurde eine Prioritätenlistung vorgenommen; dies ist auch im Gemeinderatsprotokoll ausdrücklich angeführt.

**Weitere Feststellungen:**

- Der Bauhofbetrieb weist auf Basis des Ergebnishaushaltes einen Abgang in Höhe von 16.300 Euro aus. Hinsichtlich der Berechnung von Vergütungsleistungen verweisen auf die entsprechenden Ausführungen im VA-Erlass; als Zielsetzung gilt hierbei ein Betriebsausgleich. Die Gemeinde hat eine entsprechende Kontrolle und in weiterer Folge eine Anpassung vorzunehmen.
- Grundstückserlöse sind mit dem HH-Konto 801xxx „Veräußerung von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen“ zu verbuchen (siehe VA-Stelle: 6/031004/001000) und im Nachweis über die Veräußerung von Vermögenswerten anzuführen.
- Im Nachweis „nachhaltige Haushaltsgleichgewicht“ fehlt die Summe SA0. Auf eine vollständige Darstellung ist zu achten.
- Betreffend Krankenanstalten Beitrag (Vorauszahlung/Rückzahlung/Zuschuss) sind die aktuellen Beträge dem Schreiben der Direktion Inneres und Kommunales IKD-2018- 565078/26-Pr vom 06.12.2022 zu entnehmen.

**Schlussbemerkung:**

Der Voranschlag der Marktgemeinde Walding und die Änderungen im Dienstpostenplan werden zur Kenntnis genommen. Die im Bericht angeführten Feststellungen sind zu beachten. Beanstandete Punkte sind spätestens bis zur Erstellung des Rechnungsabschlusses zu bereinigen.

**Beschlussantrag:**

***Der Gemeinderat möge den vorliegenden Prüfungsbericht zum Voranschlag 2023 Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung zur Kenntnis nehmen.***

Fraktion	JA	NEIN	Stimmenthaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPÖ	7			
GRÜNE	4			
FPÖ	1			
Der Antrag gilt somit als:		<ul style="list-style-type: none"> <li>- einstimmig beschlossen</li> <li>- mehrheitlich beschlossen</li> <li>- abgelehnt</li> </ul>		

**1. Bericht des Bürgermeisters**

**Berichterstatter und Antragsteller: Bgm. Ing. Johann Plakolm**

- **Eisenbahnkreuzung – Mühlikreisbahnstraße**

Der gesicherte Bahnübergang ist fertig gestellt. Es gilt dort seit neuestem die Rechtsregel. Es wurden dort weiße Markierungen aufgemalt, damit ersichtlich ist, dass der Rechtskommende Vorrang hat. Hinsichtlich Gehwegs ist die ÖBB am Zug.

- **B131 – Kreuzung Pösting/Richtung Goldwörth Abzweigung**  
Erweiterung der Busbuchten; Fußgängerübergang; Errichtung 5 Pendlerparkplätze  
Ab 22.9.2023 ist dieser Abschnitt wegen Asphaltierungsarbeiten gesperrt. Ende Oktober soll die Baustelle fertig sein.

- **Kindergarten**  
Die Einrichtung wurde erneuert: ausgemalt, neue Böden; neue Einrichtung. Laut Beschluss des Gemeinderates werden die Kosten in drei Teilbeträgen bezahlt. Wer gebrauchte Möbel für zuhause benötigt, bitte melden. Die Möbel lagern beim Bauhof.  
Wer in der Region alte Schultafeln benötigt, kann gerne die alten Schultafeln verwenden, da digitale Schultafeln gekauft wurden.

- **Personalaufnahme**  
Insgesamt wurden 8 neue Mitarbeiterinnen für den Kindergarten, die Krabbelstube und den Hort sowie zwei Reinigungskräfte aufgenommen.  
Eine Mitarbeiterin wurde als Karenzvertretung für den Kindergarten aufgenommen.  
Die Stelle für die Finanzabteilung „Steuern und Abgaben“ (30 Std/Wo.) wurde erneut ausgeschrieben.

- **Praher Physiotherapie**  
Die Räume werden ab Oktober 2023 an die Firma „Zahnmanufaktur Aumüller Stefan“ vermietet.

## **2. Die Grünen Walding - Anfrage an den Bürgermeister: Schulstarthilfe 2022/2023**

**Berichterstatter und Antragsteller: Bgm. Ing. Johann Plakolm**

**Die Grünen Walding**

Anfrage der Grünen Walding gemäß § 63a OÖ. Gemeindeordnung  
an den Bürgermeister der Marktgemeinde Walding Johann Plakolm zum Thema

**Schulstarthilfe 2022/2023**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Hans

In der Gemeinderatssitzung vom 15.12.2022 wurde eine einmalige Schulstarthilfe für die Schüler:innen Volksschule Walding beschlossen.

**Anfrage:**

- **Wie viele Eltern haben diese Förderung in Anspruch genommen?**  
**Es waren 26 Kinder à € 2.600 (inkl. I-Kind und Kind, das in Goldwörth zur Schule geht).**
- **Weicher Betrag kam insgesamt zur Auszahlung?**  
**€ 2.600**

### **3. SPÖ Walding: Verordnung einer Tempo-30-Zone im Ortszentrum**

**Berichterstatter und Antragsteller: Mag. Stefan Zauner**

SPÖ- Fraktion im Gemeinderat der Marktgemeinde Walding

Gemäß § 46 Abs. 2 Oö. GemO 1990 verlangt das unterfertigende Mitglied des Gemeinderats die Aufnahme folgenden Gegenstands in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderats

#### **Verordnung einer Tempo-30-Zone im Ortszentrum**

Als in Walding im ehemaligen Billa-Standort eine Corona-Impfstation eingerichtet war, gab es bereits eine zeitweilige Reduktion der Geschwindigkeit auf 30 km/h auf Abschnitten der Hauptstraße in Walding. Die Erfahrungen mit dieser Maßnahme waren überwiegend positiv.

Auf der Hauptstraße und der Gramastettner Straße L1508 in Walding gibt es mehrere sensible Bereiche, in denen für Fußgänger und hier vor allem Kinder erhöhtes Gefährdungspotenzial besteht:

- Beginnend mit der Abzweigung in die Reiterstraße zum Kindergarten, wo Eltern mit kleinen Kindern unterwegs sind und es zwar eine Verkehrsinsel, aber keinen Schutzweg gibt.
- Vorplatz des Gemeindeamts: hier ist die Zufahrt zum Seniorenheim, zum Gemeindeamt, zur Tiefgarage, zu den Parkplätzen für Geschäfte, Gastronomie und Arztpraxis sowie der Übergang zu den betreubaren Wohnungen.
- Weiterführend zur unübersichtlichen Kreuzung der Hauptstraße mit dem Raiffeisenplatz, wo der schlecht einsehbare Schutzweg und die stark abschüssige Gramastettner Straße für Gefahrenquellen sorgen.
- Auf der Gramastettner Straße quert der Schutzweg zum Schulerberg, der von zahlreichen Volksschülern benutzt wird und nur in der Früh durch Schülerlotsen gesichert wird.
- Abschließend die Abzweigung zu Schule/Pfarrkirche/Friedhof inkl. bestehendem Schutzweg, der ebenfalls für den Schulweg der Volksschüler frequentiert wird.

Eine dauerhafte Reduktion der Höchstgeschwindigkeit in diesem Bereich würde für alle Verkehrsteilnehmer, in erster Linie für Kinder und ältere Menschen, einen massiven Zugewinn an Sicherheit bringen.

In der Bundesregierung ist aktuell ein Gesetzesentwurf in Abstimmung, der eine erleichterte Verordnung von Tempo-30-Zonen im Ortsgebiet durch die Gemeinderäte ermöglichen soll. Es sollen kein aufwändiges Genehmigungsverfahren und keine Gutachterbestellung mehr nötig sein. Bereits im Juli forderten 237 Gemeinden österreichweit gemeinsam mit dem Verkehrsclub Österreich (VCO) und dem Städtebund, dass die Straßenverkehrsordnung dahingehend geändert werden soll, dass „Städte und Gemeinden ohne Einschränkungen und Hindernisse Tempo 30 als Höchstgeschwindigkeit innerorts dort umsetzen können, wo sie es mit Hinblick auf die notwendige Verkehrswende für sinnvoll erachten“. (Meldung der APA vom 9. 7. 2023)

### **Beschlussantrag:**

**Der Gemeinderat Walding beschließt, auf der L1508 Hauptstraße und Gramastettnerstraße eine durchgehende Tempo-30-Zone einzurichten, sobald es die gesetzlichen Rahmenbedingungen ermöglichen. Diese soll bei der Abzweigung Reiterstraße beginnen und bis zur Abzweigung Kirchenplatz gelten.**

**Ing. Christian Engleder:** Es gibt ein Tempolimit von 50 km/h im Ortsgebiet. Die ÖVP - Fraktion stimmt diesem Antrag zu. Es wäre aber vielleicht besser, die 30-er Zone ab Einfahrt zur Reiterstraße zu machen. Die weiteren Details sind noch zu besprechen.

**Bgm. Ing. Johann Plakolm:** Wie schon gesagt, wir haben schon mehrere Anläufe bei der BH UU und Land OÖ wegen einer Temporeduzierung unternommen. Es gibt immer diesen V85-Wert: wenn 85% der Teilnehmer sich an die Geschwindigkeit halten, gibt es keine Tempobeschränkung. Das Thema ist bekannt. Zuletzt haben wir wegen der Impfstraße (Haus Klammer) zeitlich befristet eine 30-er Tempozone bekommen. Gibt es dazu noch Ergänzungen?

**Ing. Ing. Franz Luger:** Nur zur Information: ich bin Schülerlotse. Zwischen 7.15 und 7.45 Uhr fahren ca. 130 Autos an dieser Stelle vorbei. Es kommen auch sehr viele Schwerfahrzeuge von Gramastetten.

### **Ulrich Steininger, B.A.: stellt den Abänderungsantrag:**

**Die Tempo-30-Zone soll ab der Kreuzung beim Mazda Eder bis zur Abzweigung Kirchenplatz gelten.**

**Bgm. Ing. Johann Plakolm:** Ich glaube, wir nehmen das in den Beschlussantrag auf. Das Wichtigste ist, dass wir die Kompetenz dazu bekommen, dass wir seitens der Gemeinde die 30-er Zone verordnen dürfen.

Wir stimmen jetzt darüber ab. Wer für den gestellten Antrag von Herrn Mag. Zauner ist, der hebe bitte die Hand.

**Ulrich Steininger, B.A.:** Ich habe ganz deutlich einen Abänderungsantrag gestellt.

**Ing. Christian Engleder:** Es gibt keinen Abänderungsantrag. Es gibt nur einen Zusatz- oder einen Gegenantrag.

### **Diskussion**

**Mag. Stefan Zauner:** Was ist, wenn ich den Beschlussantrag anpasse? Dann ändere ich jetzt den Beschlussantrag: Die Tempo-30-Zone beginnt nicht bei der Abzweigung Reiterstraße, sondern bei der Kreuzung beim Mazda Eder.

**Bgm. Ing. Johann Plakolm:** Wir stimmen jetzt über den Beschlussantrag von Herrn Mag. Stefan Zauner mit dem Zusatzantrag von Herrn Ulrich Steininger, B.A. ab: von der Kreuzung, Firma Mazda Eder, bis zur Abzweigung Kirchenplatz eine 30-er Zone zu verhängen, sobald wir die Kompetenz dazu haben. Aktuell haben wir die Kompetenz dazu nicht. Daher ist das jetzt einmal ein Vorab - Beschluss.

**DI Gerhard Engleder:** Ich verstehe nicht, warum wir den Zebrastreifen bei der Abzweigung zur Kirchenstraße nicht in den Antrag mit hineinnehmen?

**Mag. Stefan Zauner:** Ich kann gerne den Beschlussantrag auch dorthin abändern.

### **Diskussion**

**Bgm. Ing. Johann Plakolm:** Das heißt, die 30-er Zone gilt ab der Kreuzung beim Mazda Eder bis zum Haus Doblhammer.

### **Diskussion**

### **Beschlussantrag:**

**Der Gemeinderat Walding beschließt, auf der L.1508 Hauptstraße und Gramastettnerstraße eine durchgehende Tempo-30-Zone einzurichten, sobald es die gesetzlichen Rahmenbedingungen ermöglichen. Diese soll beim Bahnübergang, Firma Mazda Eder, beginnen und bis zum Haus der Familie Doblhammer, Gramastettner Straße 17, gelten.**

Fraktion	JA	NEIN	Stimmenthaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPÖ	7			
GRÜNE	4			
FPO	1			
Der Antrag gilt somit als:		- einstimmig beschlossen		
		- mehrheitlich beschlossen		
		- abgelehnt		

## **4. SPÖ Walding: Einführung einer Schulstartbeihilfe für Kinder, die ab dem Schuljahr 2023/24 erstmals die Volksschule besuchen**

**Berichterstatter und Antragsteller: Mag. Stefan Zauner**

SPÖ- Fraktion im Gemeinderat der Marktgemeinde Walding

Gemäß § 46 Abs. 2 Oö. GemO 1990 verlangt das unterfertigende Mitglied des Gemeinderats die Aufnahme folgenden Gegenstands in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderats.

### **Einführung einer Schulstartbeihilfe für Kinder, die ab dem Schuljahr 2023/24 erstmals die Volksschule besuchen**

Die Inflationsrate in Österreich beträgt im Jahr 2023 bisher (Jänner-August) 9,04 %. Viele Artikel des täglichen Bedarfs (Stichwort Mikrowarenkorb) haben sich im Preis sogar noch stärker erhöht. Vor allem Familien und Alleinerziehende mit Kindern sind besonders stark betroffen. Die massive Teuerung führt unweigerlich zu einer Verschlechterung der Lebensbedingungen von Familien und damit von Kindern. Vor wenigen Tagen begann ein neues Schuljahr und für viele Eltern entwickelte sich der Kauf von Schulsachen erneut zu einer finanziellen Herausforderung. Wir in Walding lassen die Schwachen in der Gesellschaft nicht zurück und stellen daher folgenden

### **Beschlussantrag:**

Die Marktgemeinde Walding gewährt Kindern, die im Schuljahr 2023/24 erstmals die Volksschule Walding besuchen, eine einmalige Schulstartbeihilfe in Höhe von 100 €. Dabei gelten untenstehende Kriterien:

1. Der Hauptwohnsitz des Kindes und mindestens eines obsorge- bzw. erziehungsberechtigten Elternteils muss in Walding sein.
2. Die Höhe der Schulstartbeihilfe für Schulanfänger beträgt € 100,00 und kann einmalig beantragt werden.
3. Eine Gewährung der Schulstartbeihilfe kann nur auf einmaligen, schriftlichen Antrag erfolgen. Dies kann auch online über die Homepage der Gemeinde erfolgen.
4. Um Förderung kann bis 31. Dezember 2023 angesucht werden. Die Auszahlung der Förderung erfolgt ausschließlich mittels Anweisung auf das angeführte Konto.
5. Die Schulstartbeihilfe wird vorerst für das laufende Schuljahr 2023/2024 beschlossen. Eine Verlängerung um jeweils ein weiteres Jahr bedarf einer mehrheitlichen Zustimmung des Gemeinderats.

### **Beschlussantrag:**

***Der Gemeinderat der Marktgemeinde Walding möge die Einführung der Schulstartbeihilfe in oben genannter Form beschließen.***

**Ing. Johann Zauner:** Welcher Betrag wird beim Schulstart für ein Kind geschätzt?

**Mag. Stefan Zauner:** Für ein Schulanfängerkind: Schultasche Stifte, Hefte... ca. 200-300 Euro.

**Melanie Riegler:** Mindestens 300-500 Euro.

**Ing. Mag. Richard Gresak:** Ich finde das eine sehr gute Initiative, die wir voriges Jahr auch schon beschlossen haben. Ich könnte mir auch vorstellen, dass wir das als Dauerbeschluss formulieren.

**Ing. Mag. Richard Gresak stellt den Zusatzantrag:**

**Der Beschlussantrag soll so geändert werden, dass die Initiative jährlich stattfindet.**

**AL Reinhard Grössmann:** Ihr könnt jederzeit einen Antrag abändern.

**Ing. Mag. Richard Gresak:** Stefan, möchtest du bitte den Antrag ändern?

**Mag. Stefan Zauner:** Gerne.

**AL Reinhard Grössmann:** Stefan, bitte das Datum bei der Antragstellung, so wie wir es voriges Jahr hatten, „bis 20.12“ ändern.

**Mag. Stefan Zauner:** Antragstellung soll bis 31.12. möglich sein.

**AL Reinhard Grössmann:** Dann würde der Antrag in die nächste Periode fallen. Wir haben voriges Jahr den Antrag auch schon dahin geändert: Antragstellung bis 21.12. Ich habe erst jetzt gesehen, dass der Text der Gleiche wie voriges Jahr ist. Sonst hätte ich dir das schon vorher wegen des Datums gesagt.

**Mag. Stefan Zauner:** Das wäre der Punkt 4: Änderung des Datums „bis 20.12.“

Änderung bei Punkt 5: dann würde ich den Punkt so ändern „die Schulstartbeihilfe wird dauerhaft gewährt“.

**Ing. Christian Engleder:** Ich muss aber einen Gegenantrag stellen. Die ÖVP-Fraktion stimmt der Höhe von 100 Euro zu; wir stimmen auch dem Ende des Antragszeitraumes „bis 20.12.“ zu. Wir stimmen auch zu, dass wir den Antrag nicht jährlich neu beschließen sollen. Aber uns geht es mehr darum, um die soziale Unterstützung der bedürftigen Familien. Wenn es sich nach dem Gegenantrag von uns, nächstes Jahr herausstellt, dass es wieder nur 26 Ansuchen sind, dann haben wir es gut erwischt.

Unser Zusatz ist, dass beim Antrag das Einkommen angegeben werden muss und der Antrag genauso wie beim Heizkostenzuschuss abgehandelt werden soll. So dass die Familien, die die Anforderungen für den Heizkostenzuschuss erfüllen, auch die Schulstartbeihilfe bekommen.

**Bgm. Ing. Johann Plakolm:**

**Der Gegenantrag von Ing. Christian Engleder lautet: Schulstartbeihilfe 100 Euro, aber nicht nach dem so oft kritisierten Gießkannenprinzip, sondern einkommensabhängig gleichlautend wie der Heizkostenzuschuss.**

**Ing. Christian Engleder:** Zur Erklärung: man muss keinen Lohnzettel angeben, sondern man gibt einfach sein Jahreseinkommen an. Und die Gemeinde oder das Land OÖ macht das auch beim Energiekostenzuschuss. Ich kann aber theoretisch sagen: „Bei dir möchte ich einen Lohnzettel sehen.“

**Melanie Riegler:** Wie hoch ist die Grenze?

**Ing. Christian Engleder:** Beim Heizkostenzuschuss weiß ich es nicht, das wickeln wir hier auf der Gemeinde ab.

Beim Energiekostenzuschuss ist die Obergrenze folgende:

27.000 Euro pro Jahr für Ein-Familien-Haushalt

65.000 Euro pro Jahr für Zwei-Familien-Haushalt

**Diskussion:** muss Personen-Haushalt statt Familien-Haushalt heißen

**Melanie Riegler:** Ein-Personen-Haushalt: da ist ja kein Kind dabei.

**Ing. Christian Engleder:** Ist aber genau beschrieben, was eine alleinerziehende Mutter ist.

**Ulrich Steininger, B.A.:** Ich gebe für 2023 das Einkommen von 2022 an.

**Bgm. Ing. Johann Plakolm:** Anders geht es nicht. Ist bei Schulbeihilfen so üblich.

**Lehner Renate:** Wie viele SchulanfängerInnen gibt es maximal? Das wäre dann ein Betrag von maximal 4.000 Euro pro Jahr. Das ist für diese Summe zuviel bürokratischer Aufwand, um die Einkommen zu kontrollieren. Denn da gibt es sicher wieder Posten, die man abschreiben kann z.B. Unterhaltszahlungen.

**Ing. Christian Engleder:** Deswegen sagte ich ja auch, der Antrag soll wie beim Heizkostenzuschuss behandelt werden. Der Antragsteller muss sein Einkommen bekannt geben. Wir müssen das Einkommen nicht kontrollieren. Es ist ja für viele schon eine Hürde, wenn man das Einkommen angeben muss.

**Mag. Stefan Zauner:** Wenn wir das mit dieser Einschränkung der Einkommensgrenze ins Dauerrecht übernehmen, dann wäre es sinnvoll die 100 Euro jährlich an die Inflationsrate anzupassen.

**Bgm. Ing. Johann Plakolm:** Wenn man die Beihilfe an die Landesbeihilfen koppelt, geschieht das automatisch.

**Ing. Christian Engleder:** Nein, Stefan meint, der 100 Euro-Betrag soll jährlich an die Inflation angepasst werden.

**Bgm. Ing. Johann Plakolm:** Die 100 Euro sollen jährlich valorisiert werden?

**Diskussion**

**Jakob Loizenbauer:** Das mit der Valorisierung wird sehr kompliziert werden. Und wir werden sicher in drei bis vier Jahren über den Betrag wieder reden müssen.

**Mag. Stefan Zauner:** Das ist es ja. Wir wollen in drei bis vier Jahren nicht darüber reden müssen, das wäre dann kompliziert. Die 100 Euro sind nächstes Jahr nur 92 Euro wert.

**Bgm. Ing. Johann Plakolm:** Eines möchte ich noch ergänzen. Es gibt schon einige Gemeinden, die eine Schulstartbeihilfe gewähren. Wir tun jetzt so, als ob das für die Gesamtheit der Gemeinde gilt. Es gibt ganz viele Bereiche, wo die Leute von der Inflation betroffen sind. Wenn man die Zeitungen liest, gibt es jetzt gerade für SchulanfängerInnen von verschiedensten Seiten immer wieder Beträge. Wir sind nicht die einzigen, die diese Sache fördern. Wir tun so, als ob wir einzig und allein in diesem Bereich unter die Arme greifen. Das Land OÖ hat auch vor zwei Monaten eine entsprechende Schulstartbeihilfe verkündet, und ich glaube, die wurde auch schon ausbezahlt.

**Ing. Johann Zauner:** Vom Land OÖ bekamen die SchulanfängerInnen 200 Euro und vom Büro Haimbuchner 150 Euro. Diese Summen wurden heuer konkret ausbezahlt.

**Ing. Christian Engleder:** Und von uns gibt es auch noch 100 Euro.

**Dipl.-Kfm. Herbert Merzinger:** Wir haben jetzt gehört, es gibt ca. 40 SchulanfängerInnen pro Jahr und davon haben 26 Kinder die Beihilfe beantragt. Das heißt, wenn ich das mit dem Heizkostendeckel einführe, sind das sicher weniger als 26 Kinder. Um das geht es mir.

**Ing. Mag. Richard Gresak:** Ich denke, es ist eine große Hürde, wenn man sein Gehalt bei der Gemeinde beim Antrag angeben muss. Ich denke, es werden weniger Leute die Schulstartbeihilfe dadurch in Anspruch nehmen. Ich finde, das ist keine gute Idee.

**Bgm. Ing. Johann Plakolm:** Die Ansuchen für den Heizkostenzuschuss sind sehr unbürokratisch.

**Jakob Loizenbauer:** Im September bekommt man seitens des Bundes auch mehr Kindergeld, weil die Schule anfängt. Da wird auch noch einmal gefördert. Jeder, der die 100 Euro benötigt, wird über die Hürde springen und wird sein Einkommen angeben. Da habe ich dann die soziale Staffelung und kein Gießkannenprinzip.

**Melanie Riegler:** Es gibt maximal 40 Schulanfängerkinder. Die Eltern, die die Hilfe benötigen, werden sie beantragen. Nur wenn ich dann ein bisschen über der Einkommensobergrenze bin, bekomme ich die Hilfe nicht. Aber es gibt Familien, die die Hilfe trotzdem benötigen. Ich finde die Gehaltsabfrage verkompliziert alles für die Mitarbeiter.

**Barbara Hodgkins:** Die Leute wissen Bescheid darüber, wie man zum Energie- und Heizkostenzuschuss kommt. Da muss ich auch mein Gehalt angeben. Die Leute wissen dann auch, da kann ich mir eine Schulstartbeihilfe in Walding holen. Alle anderen wissen, die bekomme ich nicht, weil ich auch keinen Energie- und Heizkostenzuschuss bekomme. Ich finde die Obergrenze ganz gut. Jeder, der die 100 Euro benötigt, wird sich die Schulstartbeihilfe holen. Und die anderen benötigen die Hilfe nicht.

**Bgm. Ing. Johann Plakolm:** Dann kommen wir jetzt zur Abstimmung.

**AL Reinhard Grössmann:** Wir benötigen schon eine Basis für diesen Antrag. Der Energiekostenzuschuss ist heuer gewesen. Was ist, wenn es den Energiekostenzuschuss nächstes Jahr nicht mehr gibt? Dann haben wir keine Basis mehr. Beim Heizkostenzuschuss bin ich eher skeptisch. Denn da kommen sehr viele PensionistenInnen, für die eine andere Einkommensgrenze gilt. Denn die sind wirklich alleine oder eben zu zweit. Die haben kein Kind. Eine alleinerziehende Mutter, die alleine ist, hat ja dann trotzdem eine zweite Person zu versorgen. Beim Heizkostenzuschuss ist der Großteil der Antragsteller in einem Alter, die im Haus alleine sind, wo zwei Einkommen wirklich für zwei Leute sind und ein Einkommen wirklich nur für eine Person ist. Bei einer alleinerziehenden Mutter habe ich aber ein Einkommen für zwei oder mehr Personen.

**Ing. Johann Zauner:** Die Grenze, die heuer für den Energiekostenzuschuss gezogen wurde, die auch für den Heizkostenzuschuss gilt, soll übernommen werden.

**AL Reinhard Grössmann:** Den Betrag übernehmen wir. Dieser Betrag soll dann valorisiert werden.

**Ing. Johann Zauner:** Wenn man diese Valorisierung in den Antrag hineinschreibt, ist man auf der sicheren Seite.

**AL Reinhard Grössmann:** Aber man darf sich beim Antrag nicht auf den Energiekostenzuschuss beziehen.

**Ing. Christian Engleder:** Die Obergrenze des Jahreseinkommens beim Energiekostenzuschuss ist 27.000 Euro bei einem Ein-Personen-Haushalt und der wird valorisiert, beim Mehr-Personen-Haushalt sind es 65.000 Euro.

**Ing. Johann Zauner:** Das hat die Regierung relativ hoch angesetzt, sodass der ganze Mittelstand beim Energiekostenzuschuss auch zum Zug kommt.

**Mag. Stefan Zauner:** Da muss ich jetzt einhaken, weil du gesagt hast „relativ hoch angesetzt“. Ein-Personen-Haushalt: Jahreseinkommen 27.000 Euro. Wenn man die 27.000 Euro durch 14 dividiert, bleibt ein Monatseinkommen von 1.928 Euro brutto über. Armutsgefährdet ist ein Erwachsener mit zwei Kindern mit einem Monatseinkommen von 2.200 Euro brutto. So hoch ist die Grenze nicht.

**AL Reinhard Grössmann:** Die Einkommen auf den Lohnnachweisen und Pensionsnachweisen waren brutto.

## **Diskussion**

**DI Daniel Aschauer, Bakk. techn.:** Ich finde die Koppelung mit dem Heizkostenzuschuss ein bisschen verwirrend. Eine alleinerziehende Mutter mit zwei Kindern ist dann ein Drei-Personen Haushalt?

**Ing. Christian Engleder:** Das Wort „Ein-Personen-Haushalt“ ist beim Energiekostenzuschuss sehr genau definiert. Eine alleinerziehende Frau ist ein Ein-Personen-Haushalt. Die Kinder zählen da nicht.

## Diskussion

**Ing. Mag. Richard Gresak:** Ich möchte noch auf die Einkommen wegen der Valorisierung zurückkommen. Ich finde es sehr kompliziert mit der Obergrenze.

**AL Reinhard Grössmann:** Wir reden von einem Haushaltseinkommen von 27.000 Euro bei einem Ein-Personen-Haushalt und von 65.000 Euro bei einem Mehr-Personen-Haushalt.

Bei zwei Bezieher mussten beide Personen das Gehalt angeben. Wenn beide Personen über die „65.000 Euro“ kamen, ist der Zuschuss nicht gewährt worden. Wenn nur eine Person ein Gehalt hatte, dann nahm man als Obergrenze die „27.000 Euro“. Da geht es nicht darum, wie viele Personen im Haushalt sind, sondern wieviel Personen Gehalt beziehen.

**Mag. Stefan Zauner:** Ich möchte noch einmal in Erinnerung rufen, es ging nur um 2.600 Euro. Das große Missbrauchspotenzial ist nicht da. Machen wir es doch bitte einfach.

**Bgm. Ing. Johann Plakolm:** Nachdem es um Familien geht, die das Geld bekommen, dann legen wir eben fest, dass generell für alle die Obergrenze des Einkommens von 65.000 Euro gilt. Denn die Ein-Personen-Haushalte sind meistens nur PensionistenInnen.

**Ing. Christian Engleder:** Als Obergrenze des Haushaltseinkommens nicht des Einkommens.

**Bgm. Ing. Johann Plakolm:** Diese Ein-Personen-Haushalte sind ja PensionistenInnen. Um die geht es aber nicht. Dann gilt als Obergrenze die „65.000 Euro des Haushaltseinkommens“. Wie ihr wisst, gab es über das Gießkannenprinzip schon etliche Diskussionen.

**Ulrich Steininger, B.A.:** Da fallen aber wieder Familien, die das Geld sehr notwendig benötigen durch den Rost. Denn wir wissen, diese Familien stellen keine Anträge. Es geht hier um 2.600 Euro bzw. höchstens 3.000 Euro. Es ist nicht notwendig diese Beihilfe an Anträge zu koppeln.

**Bgm. Ing. Johann Plakolm:** Da gebe ich dir recht. Aber das ist ein generelles Problem. Weil die Familien im unteren Segment keinen Steuerausgleich machen und auch um viele Förderungen nicht ansuchen. Das wird aber nicht besser, wenn wir die Einkommensgrenzen herabsetzen. Und zu glauben, dass die 26 Kinder, die Kinder aus dem untersten Einkommen waren, das stimmt so auch nicht.

Abwicklungstechnisch muss ich jetzt über den Antrag abstimmen lassen, der jetzt abgeändert wie lautet?

**Ing. Christian Engleder:** Der Antrag lautet, wie Stefan Zauner ihn vorgetragen hat, nur mit dem Zusatz „...dass die Einkommensgrenze vom Jahresbruttoeinkommen von 65.000 Euro mit einbezogen wird“:

**Gegenantrag von Ing. Christian Engleder:**

1. Der Hauptwohnsitz des Kindes und mindestens eines obsorge- bzw. erziehungsberechtigten Elternteils muss in Walding sein.
2. Die Höhe der Schulstartbeihilfe für Schulanfänger beträgt € 100,00 und kann einmalig beantragt werden.
3. Eine Gewährung der Schulstartbeihilfe kann nur auf einmaligen, schriftlichen Antrag erfolgen. Dies kann auch online über die Homepage der Gemeinde erfolgen.
4. **Das Haushaltsbruttoeinkommen aller im Haushalt lebenden Personen darf die Einkommensgrenze von 65.000 Euro nicht überschreiten.**
5. Um Förderung kann bis **20. Dezember des jeweiligen Jahres** angesucht werden. Die Auszahlung der Förderung erfolgt ausschließlich mittels Anweisung auf das angeführte Konto.

**AL Reinhard Grössmann:** Wenn allem zugestimmt wird, wo ist denn da der Gegenantrag?

**Bgm. Ing. Johann Plakolm:** Der Gegenantrag ist, dass die Schulstartbeihilfe einkommensabhängig ist.

**Ing. Christian Engleder:** Man kann das auch als Zusatzantrag sehen.

#### Diskussion

**Ing. Christian Engleder:** Reinhard, ich habe den Antrag vielleicht zu schwammig formuliert. Ich sehe meinen Antrag als Gegenantrag, weil der Beschlussantrag von Stefan die Schulstartbeihilfe für alle vorsieht.

Die ÖVP-Fraktion stimmt ja mit dem Inhalt des Beschlussantrages überein. Nur der Passus „Die Einkommensgrenze von einem Haushaltsbruttoeinkommen ist 65.000 Euro“ soll in den Antrag. Deswegen ist das ein Gegenantrag.

**AL Reinhard Grössmann:** Ab jetzt gilt die Einkommensobergrenze von 65.000 Euro. Dieser Betrag wird für jedes Jahr valorisiert.

**Bgm. Ing. Johann Plakolm:** Wer jetzt für den einkommensabhängigen Antrag mit der Einkommensgrenze von 65.000 Euro ist, den ersuche ich jetzt für ein Zeichen mit der Hand.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmhaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPÖ		6	Christian Schindler	
GRÜNE		4		
FPÖ		1		
Der Antrag gilt somit als:		- einstimmig beschlossen		
		- mehrheitlich beschlossen		
		- abgelehnt		

## 5. Pösting Güterweg Schloßstraße - Erlassung der Verordnung gemäß §11(1) OÖ Straßengesetz 1991

**Berichterstatter und Antragsteller:** Bgm. Ing. Johann Plakolm

Unsere Marktgemeinde Walding plant den Bau eines neuen gut einsehbaren Kreuzungsbereich vom Gemeinde Walding – öffentliches Gut Güterweg Schloßstraße in die Aschacher Straße B131.

Der neue Straßenabschnitt ist geplant auf einer Länge von lg.= 118,652 m im Plan dargestellt mit Achse 4 samt Straßenanlagen. Der neue Kreuzungsbereich Güterweg Schloßstraße 0,00 liegt bei Straßenmeter 4337,27 der B131 Aschacher Straße.

Die von der Verlegung der alten Kreuzung von Straßenmeter 4235,604 der B131 und Errichtung der neuen Straßenkreuzung bei Straßenmeter 4337,27 der Aschacher Straße betroffenen Grundstücke 586/3, 586/1, 584/1, Punkt .35/3, 2268 KG. 45614 Lindham sind im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan 8 als Dorfgebiet ausgewiesen und liegen außerhalb des HW 30 vom Donau Hochwasser und Käferbach.

Als Nebenanlage verbleibt eine Durchwegung mit einem Geh- und Radweg vorgesehen auf der Restfläche von Gst. 1740/3 des bestehenden Güterweges Schloßstraße im Bereich der Kreuzung Güterweg Schloßstraße in die Aschacher Straße B131 zirka bei Straßenmeter 4235,604.

Gemäß § 11 Abs. 6 Oö. Straßengesetz 1991, LGBl. Nr. 84/1991, idgF, wird aus diesem Grunde mit dieser Kundmachung der Planaufgabe darauf hingewiesen, dass die

gegenständlichen Planunterlagen für mindestens vier Wochen in der Zeit von 21. Juli bis 22. August 2023 zur öffentlichen Einsichtnahme beim Marktgemeindeamt Walding, Hauptstraße 19, während der Arbeitsstunden aufliegen.

Gemäß § 11 Abs. 7 Oö. Straßengesetz 1991, LGBl.Nr. 84, idgF, kann während der Planauf-  
lage gemäß Kundmachung jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, schrift-  
liche Einwendungen und Anregungen beim Marktgemeindeamt Walding einbringen.

21. August 2023, Stellungnahme von Herrn [REDACTED]  
Zitat E-Mail „Wie vorige Woche besprochen, erlaube ich mir hiermit, Ihnen auf diesem Weg  
mein Anliegen zu schildern: Bürgermeister Ing. Hans Plakolm hat bereits im Juni mit Herrn  
Wiesinger die Lage vor Ort besichtigt und die Einbettung in die Gemeinderatssitzung im Sep-  
tember angesprochen. Im Zuge der Umgestaltung Ausfahrt Schloßstraße möchten wir, dass  
der Gehsteig in einem entsprechenden Abstand zu unserer Grundstücksgrenze verläuft und  
sich hierbei die Möglichkeit eröffnet, eine entsprechende Fläche - schräg in einem Dreieck hin  
verlaufend zur Verkehrstafel "Fahrverbot für LKW mit Anhänger " zu erwerben. Der Kanaldeckel  
sollte selbstverständlich unbedingt am öffentlichen Grund verbleiben.  
Im Verlauf der weiteren Projektierung dieses Bauvorhabens wünschen wir ein klares Angebot  
(Größe sowie Preis) zum Erwerb dieser Fläche und die entsprechende Verordnung im Ge-  
meinderat.“

## VERORDNUNG

Des Gemeinderates der Marktgemeinde Walding vom 21. September 2023 betreffend die Ver-  
ordnung einer öffentlichen Straße als neue Kreuzungsanbindung der Gemeindestraße Güter-  
weg Schloßstraße an die Aschacher Straße B131. Es wird verordnet die Einreihung der Achse  
4 der neuen öffentlichen Straße als Gemeindestraße Güterweg Schloßstraße und die Wid-  
mung für den Gemeindegebrauch.

§1 Gemäß § 11 Abs. 1 des OÖ Straßengesetzes 1991 idgF. wird die neue Kreuzungsanbin-  
dung der Gemeindestraße Güterweg Schloßstraße an die Aschacher Straße B131 eingereiht  
und dem Gemeindegebrauch gewidmet.

§2 Die Planunterlagen für die Gemeindestraße Pösting, erstellt von Büro TBV Planungs KG,  
4020 Linz, Schubertstraße 21, GZ / AZ 131-53/20 (10041), Stand vom 04.02.2021. wurden mit  
Verständigung die Grundeigentümer darauf hingewiesen, dass die Planunterlagen mindestens  
4 Wochen in der Zeit von 21. Juli 2023 bis 22. August 2023 öffentlich zur Einsichtnahme auf-  
gelegen sind.

§3 Der Verlauf der Verlegung der neuen Kreuzungsanbindung des Güterweg Schloßstraße an  
die Aschacher Straße B131 stellt sich wie folgt dar:

Der neue Straßenabschnitt ist geplant auf einer Länge von lg.= 118,652 m im Plan dargestellt  
mit Achse 4 samt Straßenanlagen. Der neue Kreuzungsbereich Güterweg Schloßstraße 0,00  
liegt bei Straßenmeter 4337,27 der B131 Aschacher Straße. Mit geplanter Güterweg Achse 4  
von lg.= 118,652 m wird an den Bestand des Güterweg Schloßstraße wieder angeschlossen.

Die von der Verlegung der alten Kreuzung von Straßenmeter 4235,604 der B131 und Errich-  
tung der neuen Straßenkreuzung bei Straßenmeter 4337,27 der Aschacher Straße betroffe-  
nen Grundstücke 586/3, 586/1, 584/1, Punkt .35/3, 2268 KG. 45614 Lindham sind im rechts-  
wirksamen Flächenwidmungsplan 8 als Dorfgebiet ausgewiesen und liegen außerhalb des HW  
30 vom Donau Hochwasser und Käferbach.

Als Nebenanlage verbleibt eine Durchwegung mit einem Geh- und Radweg vorgesehen auf  
der Restfläche von Gst. 1740/3 des bestehenden Güterweges Schloßstraße im Bereich der

Kreuzung Güterweg Schloßstraße in die Aschacher Straße B131 zirka bei Straßenmeter 4235,604.

§4 Die Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

### **Beschlussantrag:**

***Der Gemeinderat Marktgemeinde Walding möge die Verordnung der öffentlichen Straße mit der Einreihung als Gemeindestraße Güterweg Schloßstraße und der Widmung für den Gemeingebrauch - wie vorgetragen - beschließen.***

**Bgm. Ing. Johann Plakolm:** Familie [REDACTED] hat im Juni 2023 den Wunsch geäußert, einen Grund dazu kaufen zu wollen. Ich habe mir das mit Herrn Leo Wiesinger vom Wegeerhaltungsverband angesehen. Ein paar m<sup>2</sup> könnten wir Ihnen verkaufen, nur der öffentliche Kanal, der in der Schloßstraße liegt, muss auf öffentlichen Grund bleiben. Auch muss Platz für einen Fußgängerübergang und einen Fahrradstreifen bleiben. Ich habe gesagt, ich werde den Wunsch dem Gemeinderat berichten. Über die tatsächliche Abwicklung wird zu gegebener Zeit verhandelt, das wird aber erst nach der Bauerei möglich sein. Dann können wir uns anschauen, ob wir der Familie [REDACTED] einen Grund verkaufen können. Die Leitungen und der Kanal muss auf öffentlichem Grund bleiben.

**Mag. Helmut Mitter:** Das heißt, die Eingabe der Familie [REDACTED] ist nicht in der Verordnung.  
**Bgm. Ing. Johann Plakolm:** Nein, das ist nur zur Kenntnisnahme. Es gab dort eine Besichtigung. Die Familie [REDACTED] hat das schriftlich kundgetan und legte Wert darauf, dass das dem Gemeinderat berichtet wird. Das habe ich hiermit getan. Ist aber jetzt nicht Teil der Verordnung.

**Mag. Helmut Mitter:** Das ist aber dann kein Widerspruch?

**Bgm. Ing. Johann Plakolm:** Nein, das ist kein Widerspruch. Die Verordnung ist die Verschwenkung in Richtung Hutterer.

**Mag. Helmut Mitter:** Das heißt, wir müssen die Verordnung nicht anpassen, wenn wir einen Grund verkaufen, sondern können die Verordnung beschließen. Wir müssen nach dem Verkauf die Verordnung nicht wieder neu beschließen.

**Bgm. Ing. Johann Plakolm:** Nein.

**AL Reinhard Grössmann:** Die Verordnung ist aber die Grundlage für die Auflage gewesen. Die Verordnung ist aufgelegt. Wenn wir einen Verkauf in Betracht ziehen, müssen wir das schon ändern.

**Bgm. Ing. Johann Plakolm:** Jetzt können wir erstmal die Verordnung beschließen. Falls wir einen Grund verkaufen können, wird das ein eigener Tagesordnungspunkt zu späterer Zeit.

**Mag. Helmut Mitter:** Mir ist das aber nicht ganz klar. Wenn ich von einer Verordnung, die ausgehängt ist, eine Einladung mache. Das aber denkbar wäre, warum man dann trotzdem die Verordnung ohne die Einladung macht, und dann zum späteren Zeitpunkt die Verordnung ändert, weil es etwas Anderes gibt. Mir ist der Ablauf nicht klar, warum es eine Einladung gab. Das ist ja keine Wissenschaft. Oder ist das so schwierig, oder passierte dies alles zwei Tage vor der Gemeinderatssitzung, dass das nicht mehr eingeordnet werden konnte?

**Bgm. Ing. Johann Plakolm:** Was meinst du mit „eingeordnet“?

**Mag. Helmut Mitter:** Es gibt den Antrag, dass man das ändert, dass man da eine geringfügige Adaptierung macht. Du berichtest, dass alles okay ist, obwohl man bei einigen Sachen anpassen muss. Trotzdem beschließen wir jetzt etwas, was dann wieder geändert werden muss, wenn wir die Änderung kund machen.

**Bgm. Ing. Johann Plakolm:** Es gibt nicht den Antrag. Es gibt den Wunsch der Familie [REDACTED] einige m<sup>2</sup> zu kaufen. Mit Abschluss der Baustelle findet die Vermessung statt und dann können wir darüber befinden, wie weit wir im Zuge der Endvermessung uns vorstellen können, ein paar m<sup>2</sup> zuzuschreiben oder eventuell abzutauschen.

Das ist Teil der Endvermessung und nicht Teil der Verordnung. wo es darum geht, dass wir das Straßenstück von 120 Meter öffentlich erklären.

**Ing. Mag. Richard Gresak:** Müssen wir die Verordnung heute beschließen?

**AL Reinhard Grössmann:** Ja, sonst können wir nicht anfangen zu bauen. Wir wollen ja die Leitungen bauen, die schon ausgeschrieben sind. Wenn jemand jetzt einen Grund kaufen möchte, finde ich das nicht relevant für das Verfahren.

## Diskussion

**Bgm. Ing. Johann Plakolm:** Die Abstimmung betrifft nur die Verordnung, wie sie vorgetragen wurde. Da geht es um das Straßenstück von der Länge von 118 Meter, das für den öffentlichen Gebrauch erklärt werden soll.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmhaltung (NEIN)	Befangenheit
OVP	13			
SPÖ	7			
GRÜNE	4			
FPÖ	1			
Der Antrag gilt somit als:		- einstimmig beschlossen		
		- mehrheitlich beschlossen		
		- abgelehnt		

## 6. Wohnbau Reiterstraße - Vereinbarung öffentliche Spielfläche

**Berichtersteller und Antragsteller:** DI Gerhard Engleder

Textentwurf auf Grundlage der Vermessungsurkunde Dipl.-Ing. Alexander Ebner Christoph Bauer, staatlich befugte und beeidete Zivilgeometer, 4020 Linz, Hasnerstraße 18, des Teilungsplan WB Walding GZ 17451A mit Plandatum 30.08.2023.

und

Textentwurf auf Grundlage geplanter Bebauungsplan Nr. 44 – Änderung Nr. 3 (Wohnbau Reiterstraße) mit (Plandatum 01.09.2022 und 30.08.2023) in der Folge kurz „BBP 44.3“ genannt erstellt vom Ortsplaner DI. Max Mandl, Hauptstraße 10, 4040 Linz.

OÖ Bautechnikverordnung Zitat abgerufen am 06.06.2023

Vereinbarung

Abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Walding, 4111 Walding, Hauptstraße 19, in der Folge kurz „Gemeinde“ genannt, einerseits

und

Der WOHNBAUSERVICE Bauträgergesellschaft mit beschränkter Haftung (105011d), 4111 Walding, Raiffeisenplatz 2, in der Folge auch kurz „WOBAG“ genannt, andererseits

Wie folgt

1. Die WOBAG ist Eigentümer des neuen Grundstücks Nr. 631/4 mit Fläche 389 m<sup>2</sup> EZ 1214; KG Walding, dargestellt im Teilungsplan WB Walding GZ: 17451A.
2. Der BBP 44.3 weist süd-östlich auf Gst. 632/2 (DKM 2021) eine schraffierte Freifläche aus „Fläche für den Gemeingebrauch“. Die Fläche ist als öffentlich nutzbare Freifläche /

Spielfläche vorzusehen. Mit Teilungsplan WB Walding GZ: 17451A, Plandatum 30.08.2023 wurde diese Fläche separat mit Gst. 632/4 KG Walding herausgemessen.

3. Die Fläche ist gemäß des Oö BauTG §45 als Grünfläche, Erholungsfläche, Freifläche und Gemeinschaftsanlagen im Sinne §46(1) Ziffer 1 und Absatz 3 vorzusehen.
4. Im Bauverfahren darf die Fläche der Ermittlung für Spielplatz zugerechnet werden, wenn der geplante Kinderspielplatz die Anforderungen im Sinne der OÖ Bautechnikverordnung, § 11 Kinderspielplätze erfüllt.
5. Die Gemeinde wird die unter Punkt 1. bis 4. beschriebene Freifläche mit ca. 365 m<sup>2</sup> pflegen und die Kosten tragen im Sinne der OÖ BauTV § 11 (4) Zitat „Kinderspielplätze sind unbeschadet (Erhaltungspflicht) des § 47 Oö. Bauordnung 1994 in einem Zustand zu erhalten, der den Erfordernissen der Sicherheit und Gesundheit entspricht und eine dauernde Benützbarkeit gewährleistet. Sie sind regelmäßig zu reinigen. Der Spielsand ist mindestens einmal jährlich auszuwechseln.“
6. Die Haftung für die gefahrlose Nutzung für alle Altersgruppen wird von Seite der Gemeinde nach erfolgter Übergabe übernommen werden.
7. Ein Übergabeprotokoll ist nach Errichtung und Abnahme der Anlage zu erstellen mit dem die Gemeinde ihre Pflicht annimmt.

**8. Kostenschätzung Zusammenstellung (EUR)**

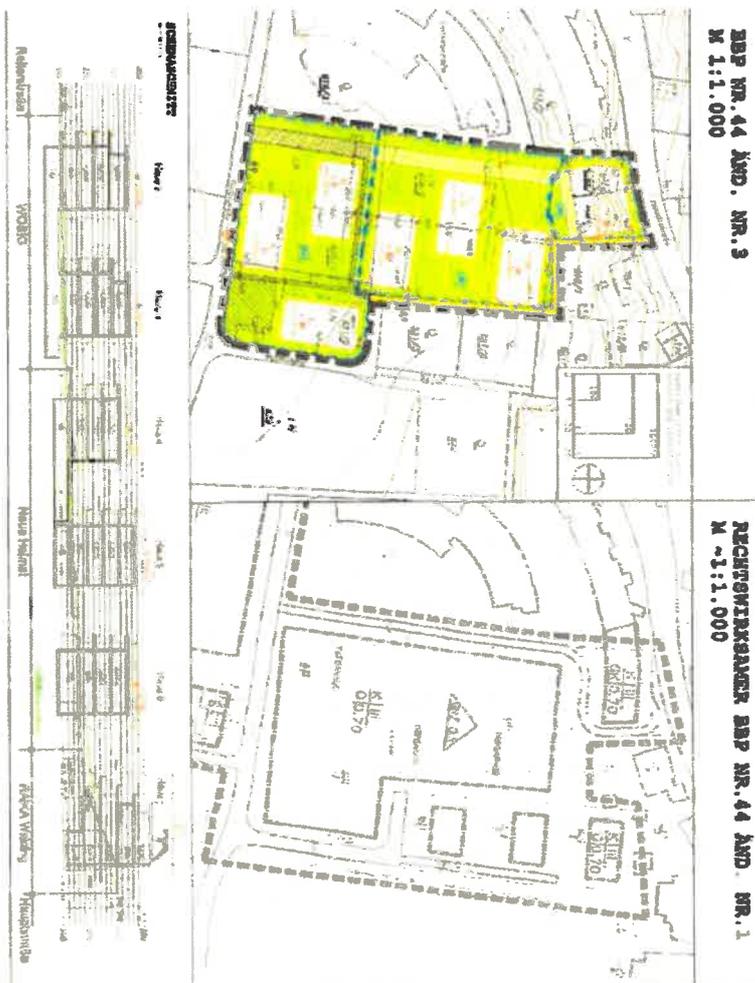
LG 01 Baustellengemeinkosten	1 200,00
LG 03 Roden, Baugrube, Sicherungen u. Tiefgründungen	480,00
LG 07 Beton-u. Stahlbetonarbeiten	2 075,00
LG 13 Außenanlagen	8 508,50
LG 20 Regieleistungen	1 102,50
LG 31 Metallbauarbeiten	8 235,00
LG 58 Gartengestaltung und Landschaftsbau	8 468,75
LG 60 Spielplatzgeräte	38 270,00
	Gesamtpreis in EUR 68 339,75
+20,00 % Umsatzsteuer (0) 68 339,75	13 667,95
Angebotspreis (zivilrechtlicher Preis) in	<b>EUR 82 007,70</b>

9. Von Seite Gemeinde wird eingefordert, dass die Errichtung des Kinderspielplatz entsprechend den Anforderungen OÖ Bautechnikverordnung, OÖ Bautechnikgesetz und einer TÜV Abnahme entspricht. Die Errichtung muss von den Bauwerbern übernommen werden. Der Spielplatz muss eine Mindestgröße von 365m<sup>2</sup> haben. Die Zugänge und Eingänge in den Spielplatz über die privaten Grundflächen müssen als öffentliches Geh- und Fahrrecht ins Grundbuch eingetragen sein, vor einer Übernahme durch die Gemeinde. Kein Zugang zum Spielplatz von Süden der Reiterstraße. Je ein Zugang nahe Nord-Ost Ecke und Süd-West-Ecke über den privaten Zugang für die Öffentlichkeit.
10. Die Rechtsanwaltskanzlei Mag Schöppl Peter, Fadingerstraße 24/2, 4020 Linz wird mit der Vertragserrichtung und Durchführung der Grundbücherlichen Sicherstellungen vorgeschlagen.

**11. Skizze Auszug Teilungsplan WB Walding**

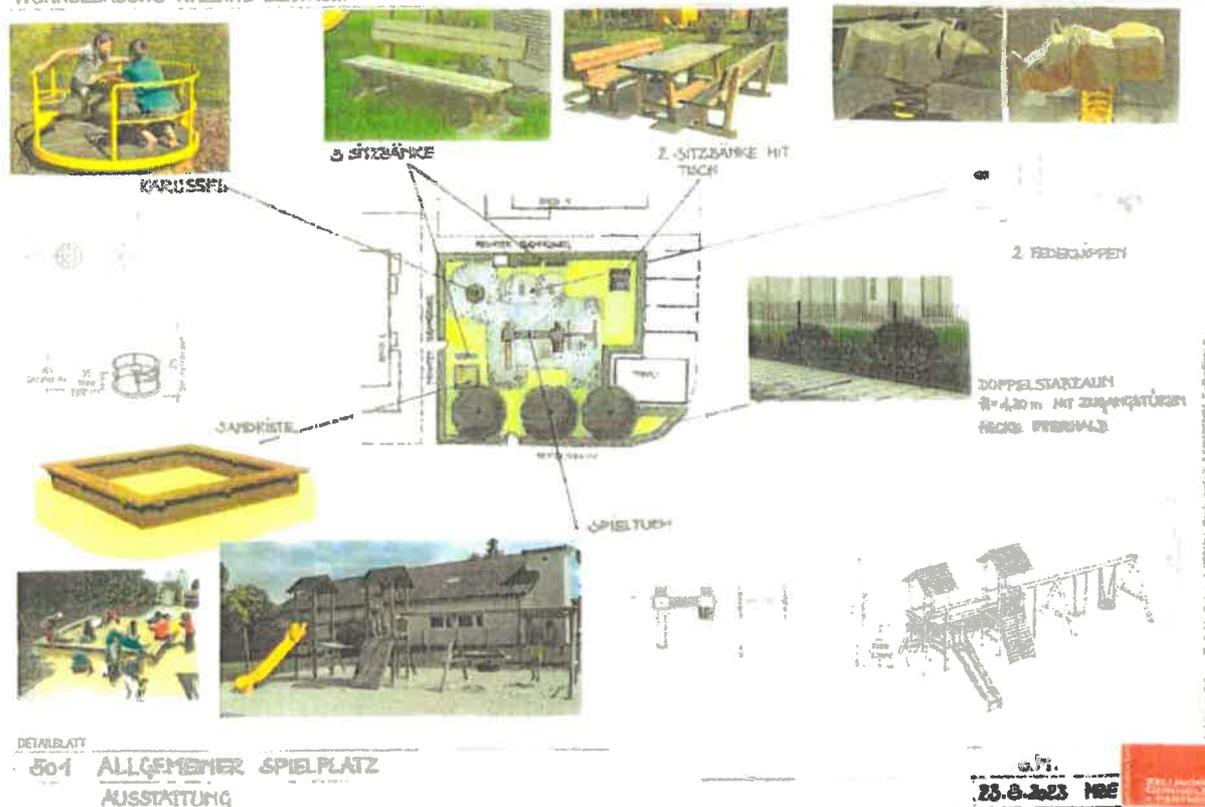


**12. Skizze Auszug geplante Bebauungsplan Nr. 44 – Änderung Nr. 3 (Wohnbau Reiterstraße) mit Gegenüberstellung aktuell rechtswirksamer BBP 44.1 „Walding Süd“**



### 13. Skizze Entwurf Spielplatz

WOHNBEBAUUNG WALDING ZENTRUM



### Beschlussantrag:

**Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Vereinbarung - wie vortragen - abgeschlossen werden soll.**

**DI Gerhard Engleder:** Es wäre noch die Ergänzung zwischen Punkt 7 und 8 noch einen Punkt einzufügen, der lautet:

**„Die laut Kostenschätzung errichtete Spielplatzinfrastruktur (Spielgeräte, Zaun) geht mit Annahme der Pflicht in das Eigentum der Gemeinde über.“**

**AL Reinhard Grössmann** meinte, es wäre sinnvoll, diesen Punkt einzufügen. **Bgm. Ing. Johann Plakolm** hat das auch mit der **WOBAG** so abgestimmt.

**Mag. Stefan Zauner:** Es war im Bauausschuss eine lange Diskussion. Einmal möchte ich noch darauf hinweisen, dass eine Beschattung bei der Sandkiste notwendig wäre.

**Bgm. Ing. Johann Plakolm:** Ich glaube, das werden wir außerhalb der Juristerei auch noch hinbekommen.

**Mag. Stefan Zauner:** Wenn wir das jetzt nicht hineinschreiben, müssen wir es nachträglich zahlen.

**Bgm. Ing. Johann Plakolm:** Ich werde die Beschattung dem Bauherrn nahelegen.

**DI Gerhard Engleder:** Die Abstimmung hat es gegeben. Ich vertraue in diesem Fall dem Herrn Bürgermeister, dass das in Ordnung geht.

**Bgm. Ing. Johann Plakolm:** Ich habe nach der Bauausschusssitzung noch einmal mit Herrn Wolfgang Birngruber gesprochen. Gegangen ist es um die Mindestgröße von 365m<sup>2</sup>. Entscheidend waren die Eingänge, dass man auf der Nord- und West-Seite den öffentlichen Eingang hat. Das andere werde ich noch ergänzen.

**Mag. Stefan Zauner:** Schreiben wir die Beschattung jetzt hinein?

DI Gerhard Engleder: Ich vertraue da dem Herrn Bürgermeister, der das mündlich zusicherte.  
 Mag. Stefan Zauner: Können wir das bitte schriftlich fixieren?  
 DI Gerhard Engleder: Wir lassen das so.

**Mag. Stefan Zauner stellt den Zusatzantrag:  
 Über der Sandkiste soll eine Beschattungsmöglichkeit montiert werden.**

Ing. Franz Luger: Da es sich um eine Kostenschätzung handelt, gehe ich davon aus, dass die Errichtung und die Kosten der Bauherr trägt und der Gemeinde keine Kosten entstehen.

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Nein, der Gemeinde entstehen keine Kosten.

Ing. Franz Luger: Das hätte ich aber auch gerne im Protokoll vermerkt: „Die Errichtung und die Kosten trägt der Bauherr.“ Nicht dass es später heißt: „Wir teilen uns etwas.“

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Das war nicht Inhalt des Gespräches. Aber das wird im Protokoll vermerkt. Wer für den Antrag ist, den ersuche ich bitte um ein Zeichen mit der Hand.

Mag. Stefan Zauner: Ja, aber bitte mit meinem Zusatzantrag.

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Ja, mit deinem Zusatzantrag „Sonnensegel“.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmenthaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPÖ	7			
GRÜNE	4			
FPO	1			
Der Antrag gilt somit als:		<ul style="list-style-type: none"> <li>- einstimmig beschlossen</li> <li>- mehrheitlich beschlossen</li> <li>- abgelehnt</li> </ul>		

## 7. Bebauungsplan Nr. 44 - Änderung Nr. 3 (Wohnbau Reiterstraße) - Widmung

Berichtersteller und Antragsteller: DI Gerhard Engleder

### Allgemeines

Die Einleitung des Verfahrens BBP 44.3 (Wohnbau Reiterstraße) erfolgte im Gemeinderat in seiner Sitzung Lfd. Nr.: GR/004/2022 am 22.09.2022 mit Tagesordnungspunkt 11 und wurde min. vier Wochen kundgemacht gemäß § 33 Abs.3 Oö ROG 1994 vom 2. Jänner bis 3. Februar 2023. Die Bebauungsplan Nr. 44 – Änderung 3 (Wohnbau Reiterstraße) ist vor einer Beschlussfassung durch den Gemeinderat vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme am Gemeindeamt aufzulegen. Die Bebauungsplan Nr. 44.3 (Wohnbau Reiterstraße) Unterlagen wurden im Detail vom Ortsplaner DI. Max Mandl, Hauptstraße 10, 4040 Linz erarbeitet.

Der Bebauungsplan Nr. 44.1 „Walding-Süd“ ist der gültige Rechtsstand vor der Einleitung des Verfahrens BBP 44.3 (Wohnbau Reiterstraße). Eine Kopie des BBP 44.1 liegt dem Akt bei. Der Bebauungsplan Nr. 44 „Walding-Süd“, Änderung 1 rechtswirksam seit 8.6.2011 GZ RO-R-501382/5-2011-Els bleibt für die Parzellen Gst. Nr.621/1, 621/2, 621/3 und 633/2 KG 45621 Walding aufrecht. Der rechtsgültige Flächenwidmungsplan Nr. 8 der Marktgemeinde Walding weist die Widmung „Kerngebiet“ aus für BBP 44.1 „Walding Süd“ und geplanten BBP 44.3 (Wohnbau Reiterstraße).

**Mitteilung (1)** zur Stellungnahme der Wildbach und Lawinenverbauung Forstrechtlicher Dienst (GZ: 7604359, 2.12.2022). Die geforderten Unterlagen (A) Entwässerungskonzept zur sachgerechten Verbringung der Dach- und Oberflächenwässer und zur (B) Hangwasserthematik wurden erarbeitet und liegen dem Akt bei. (C) Für die Dimensionierung einer Versickerungs- bzw. Retentionsanlage ist der „Leitfaden zur Verbringung von Niederschlagswässern von Dachflächen und befestigten Flächen (Tn30) anzuwenden. Die dafür benötigten Flächen sind im Bebauungsplan freizuhalten und kenntlich zu machen. Der zuständige Ortsplaner hat die geforderten Konzepte in seine Stellungnahme mit aufgenommen und die Flächen im BBP 44.3 (Wohnbau Reiterstraße) kenntlich gemacht.

**Mitteilung (2)** zur Stellungnahme (GZ WW-2014-211941/85-DI, 06.12.2022) der Abteilung Wasserwirtschaft wurde dem Bebauungsplan nicht zugestimmt. Die Planungsfläche befindet sich innerhalb des Regionalprogrammes „Trinkwassernutzung aus Tiefengrundwässern“ (LGBl. Nr. 130/2021). Die eingeforderte überörtliche Planung gemäß §32 (1) Pkt. 2 Oö ROG 1994, wurde eingearbeitet im Bebauungsplan BBP 44.3 (Wohnbau Reiterstraße) Entwurf und vom Ortsplaner dargestellt und textlich in der Satzung erwähnt.

**Mitteilung (3)** zum Vorverfahren nach §33(2) OÖ ROG 1994 zur Stellungnahme der Abteilung Raumordnung RO-2022-817671/6, Linz 31.01.2023. Aussage im Teilzitat „Es wird allerdings empfohlen, dass auch die Grundstücke Nr. 621/2 und 621/3, KG Walding in den Planungsraum der Änderung aufgenommen werden, da ansonsten nicht nachvollziehbar ist, welche Festlegungen für diesen Teilbereich, insbesondere in Hinblick auf Gebäudehöhe und Bauweise gelten.“ Die Marktgemeinde Walding teilt dazu mit, die Grundstücke Nr. 621/2 und 621/3, KG Walding sind im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan 8 als Kerngebiet ausgewiesen und werden vom BBP 44.1 (Walding Süd) erfasst. (BBP 44.1 Die maximale Geschoßanzahl ist 3, die Geschoßflächenzahl GFZ ist mit 0,7 verordnet). Der Bebauungsplan Nr. 44.1 (Walding Süd) rechtswirksam seit 8. Juni 2011 GZ. RO-R-501382/5-2011-Els (Kopie liegt dem Akt bei) bleibt für die Grundstücke (621/3, 621/2, 621/1, 633/2) weiter aufrecht.

Im BBP 44.1 (Walding Süd) sind im Flächenvergleich auf der Fläche von 9596m<sup>2</sup> insgesamt 9 Baukörper verordnet. Der gegenständliche Planungsraum BBP 44.3 (Wohnbau Reiterstraße) ist mit 7 Baukörpern entworfen. Der aus dem Entwurf von BBP 44.3 (Wohnbau Reiterstraße) relevante Baukörper IV. ist Richtung Westen von der östlichen Grundgrenze der Gst. 621/2 und 621/3 abgerückt, sodass der rechtsstand des BBP 44.1 (Walding Süd) im Sinne der verordneten Bebaubarkeit unverändert bleibt für jeweils einen Baukörper (K, III, 0,70) auf Gst. 621/3, 621/2 und 621/1.

Durch Mitteilung (1) Wildbach- und Lawinenverbauung Forstrechtlicher Dienst und Mitteilung (2) an die Abteilung Wasserwirtschaft und Mitteilung (3) an die Abteilung Raumordnung wird den Forderungen dieser Fachdienststellen aus dem Vorverfahren (§33(2) OÖ ROG) nachgekommen.

Die Stellungnahme aus dem Vorverfahren der Abteilung Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr (GZ: OEV-2018-529304/16-DOM, 22.12.2022) und der Abteilung Straßenneubau und -erhaltung (GZ: BauNE-2018-558022/10-Hms, 20.12.2022) ist positiv.

Es erfolgte am 13. September 2023 eine 2. Verständigung per E-Mail der Grundeigentümer über die Einarbeitung der Änderung zufolge dem Vorverfahren nach §33(2) OÖ ROG 1994 durch die Ortsplanung DI. Max Mandl, Hauptstraße 10, 4040 Linz. Zu (Mitteilung 2) Datum 15.02.2023 Kurzbeschreibung: Ergänzung der Ersichtlichmachung „Wasserwirtschaftliches Regionalprogramm Trinkwassernutzung aus Tiefengrundwässern“ gem. Stellungnahme Land OÖ. Zu (Mitteilung 1) Datum 23.08.2023 Kurzbeschreibung: Ergänzung der Punkte Oberflächenentwässerung und Hangwasser (Verweis auf Gutachten) und planliche Darstellung einer Fläche für den Hangwasserabfluss zur Sicherstellung. Schutzzone Hangwasserkorridor. Die Grundeigentümer wurden verständigt über die untergeordneten Ergänzungen des geplanten BBP 44.3 (Wohnbau Reiterstraße) Entwurf.

### **Widmungsantrag**

Der Widmungsantrag wurde erstellt mit Grundlagenforschung zur geplanten Bebauungsplan Nr. 44 - Änderung Nr. 3 (Wohnbau Reiterstraße) der Ortsplanung DI. Max Mandl, Hauptstraße 10, 4040 Linz. (BBP 44.3, Plandatum 01.09.2022 und 30.08.2023).

### **Widmungsantrag (Beschreibung Anfang)**

**Öffentliche Durchwegung.** Der gegenständliche Planungsraum BBP 44.3 (Wohnbau Reiterstraße) mit der rechtswirksamen Flächenwidmung Kerngebiet KG Walding wird durch eine öffentliche Durchwegung als Gehweg erschlossen. Entlang der östlichen Grundgrenzen bei den Grundstücken (Gst. 616/1, 616/3, 616/2) in einer Breite von 2 Meter als Gehwegverbindung mit einer Länge von ca. 130,50 m und ca. 261 m<sup>2</sup> Fläche, ab dem Gehsteig der Hauptstraße (L1508) bis zum südlich befindlichen Ast der Reiterstraße. Dargestellt mit der Vermessungsurkunde GZ: 17451A Teilungsplan WB Walding.

**Planungsanlass** für die BBP Nr. 44 – Änderung Nr. 3 ist die nun beabsichtigte Verwertung bzw. Bebauung der Liegenschaft mit einer mehrgeschoßigen Wohnanlage. Nachdem die bestehenden Festlegungen des rechtswirksamen BBP Nr. 44.1 nicht ganz dem geplanten Bauvorhaben entsprechen (Minstdachneigung von 7°; max. 3 Geschoße; 2 Stellplätze je WE unabhängig von der Größe), ist die gegenständliche Anpassung des BBP Nr. 44.3 (Wohnbau Reiterstraße) an das vorliegende Projekt beabsichtigt mit insgesamt 7 Baukörpern auf einer Fläche von 9596m<sup>2</sup>. Die Gebäudehöhen sollen nun mit Absoluthöhen in Meter über Adria fixiert werden. Zudem werden nun „enge“ Baufluchten gesetzt, so dass der geplante Versatz der einzelnen Baukörper auch umgesetzt wird. Als Dachausbildung sollen auch Flachdächer zulässig sein. Weiters wird eine Beschränkung der Stützmauern sowie die Erhaltung eines Grünflächenanteils festgelegt.

**Lage:** Die Bebauungsplan Nr. 44 - Änderung Nr. 3 (Wohnbau Reiterstraße) befindet sich im zentralen Siedlungsbereich von Walding. Nördlich vorbeiführend liegt die Hauptstraße L1508 (Waldinger Straße) und im Süden ist der Planungsraum BBP 44.3 durch die Reiterstraße erschlossen und betrifft konkret die Grundstücke Nr. 616/1-2 und 631/1-2 KG Walding auf einer Gesamtfläche von 9596m<sup>2</sup> gemäß aktueller DKM 2021.

Mit Grundbucheintrag laut Vermessung GZ 17105, Gst. 616/1-2 und Gst. 631/1-4 KG Walding auf der DKM 2021 Fläche von 9596m<sup>2</sup>. Stellungnahme Ortsplaner mit DKM 2021 und geplanter neuer Grundteilung (ohne Grundbucheintrag) zu Gst. 616/1-3 und 631/2-3 auf gleicher Fläche von 9596m<sup>2</sup> (Vermessung Vorausesemplar, GZ 17451), KG Walding (45621).

Die Bauplätze der Genossenschaften werden von Süden der Reiterstraße parallel zur westlichen Grundgrenze zum Bezirksseniorenheim über eine Privatstraße erschlossen (Servitutsplan GZ: 17451S vom 16.12.2022). Grundstück 631/3 Servitut A, Gst. 616/2 Servitut B und Gst. 616/3 Servitut C, KG Walding.

**Orts und Landschaftsbild,** die auf einer Gesamtfläche von ca. 9596m<sup>2</sup> geplanten sieben Hauptbaukörper in Summe mit 76 Wohneinheiten sind im gegenständlichen Entwurf versetzt geplant und die zugehörigen Freiflächen sind abwechselnd östlich und westlich der Gebäude angeordnet. An der südöstlichen Ecke des Planungsraumes ist zudem eine öffentlich nutzbare Freifläche vorgesehen. Der größte Teil des Verkehrs für 94 PKW Stellplätze soll über eine Tiefgarage Zufahrt ganz im Süden unterirdisch geführt werden. Lediglich im Westen ist eine Privatstraße mit 35 oberirdischen Stellplätzen geplant. Beim Hauptbaukörper Nr. 7 sind 8 Garagenstellplätze vorgesehen. Der Planentwurf ermöglicht auch eine Etappen Umsetzung des gegenständlichen Vorhaben BBP 44.3 und bzgl. der Höhe sollen nun die Hauptbaukörper Nr. 2, 3 und Nr.5 nach der Höhe 4-geschoßig möglich sein im Vergleich zu BBP 44.1 max. 3 Vollgeschoße je Baukörper. Dadurch ergibt sich auch eine gewisse Höhenstaffelung. Auch das gewählte Flachdach findet sich in der Nachbarschaft wieder. Von der (L1508 Waldinger Straße) vom Gehsteig der Hauptstraße her ist ein öffentlicher Fußweg ca. 130,50 Meter auf einer Fläche von ca. 261 m<sup>2</sup> geplant bis zur Gemeindestraße Reiterstraße.

**Widmungsantrag (Beschreibung Ende).**

### Eingebrachter Einwand (Anfang)

Während der Planaufgabe wurde ein Einwand eingebracht über die in der Kundmachung beschriebene Freifläche konkret „An der südöstlichen Ecke des Planungsraumes ist zudem eine öffentlich nutzbare Freifläche vorgesehen.“ Dieser Einwand wurde in der Bauausschuss Sitzung am 27.02.2023, BauA/001/2023 mit TO Punkt 3 aufgenommen. In der Bauausschuss Sitzung am 12.06.2023, BauA/003/2023, wurde ein Vertragsentwurf vorgestellt, diese Freifläche als öffentlichen Spielplatz zu schaffen mit TO Punkt 3. BBP 44.3 (Wohnbau Reiterstraße) Vertrag Gemeinde mit Baurägern bzgl. Freifläche.

Im Bauausschuss BauA/004/2023 am 4. September wurde das Schreiben „Wohnprojekt Walding Zentrum“ der Wohnbau Bauräger & Immobiliengesellschaft, Raiffeisenplatz 2, 4111 Walding, Datum 29.08.2023, zur Kenntnis gebracht. (Zitat Auszug) „Im Bebauungsplan ist eine Fläche für den Gemeingebrauch ausgewiesen. Auf dieser Fläche ist ein öffentlich nutzbarer Spielplatz zu errichten. Mit der Gemeinde Walding wird diesbezüglich abgestimmt, dass wir als Bauwerber (WOBAG, Neue Heimat, EGW, RB Walding-Ottensheim) diesen Spielplatz errichten. Im Teilungsplan des Vermessungsbüro DI Ebner & Bauer Zivilgeometer mit der Geschäftszahl 17451a ist diese Fläche als eigene Parzelle mit der Nr. 631/4 ausgewiesen. Dieser Spielplatz auf der Parzelle 631/4 wird nach Fertigstellung zur Pflege, Erhaltung und Wartung an die Gemeinde Walding übertragen.“ Eingebrachter Einwand (Ende).

### Beschlussantrag:

**Der Gemeinderat der Marktgemeinde Walding möge die Bebauungsplan Nr. 44 – Änderung Nr. 3 (Wohnbau Reiterstraße) wie - vorgetragen - beschließen.**

Fraktion	JA	NEIN	Stimmenthaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPÖ	7			
GRÜNE	4			
FPÖ	1			
Der Antrag gilt somit als:		- einstimmig beschlossen		
		- mehrheitlich beschlossen		
		- abgelehnt		

## 8. Flächenwidmungsplan 8 - Änderung 27 (Fliederweg, Garagenpark)

Berichterstatter und Antragsteller: DI Gerhard Engleder

**Anregung:** Es wird angeregt auf [REDACTED] KG Walding einen Garagenpark zu errichten. Dafür soll das Grundstück [REDACTED] eine entsprechende Widmung zum Beispiel M (Gemischtes Baugebiet) oder MB (Eingeschränktes Gemischtes Baugebiet unter Ausschluss betriebsfremder Wohnnutzung) erhalten.

**Grundlagenforschung:** Der Ortsplaner hat aufgrund der rechtswirksamen Flächenwidmung Wohngebiet mit der Grundstückslage mitten im Wohngebiet eine negative Stellungnahme mitgeteilt.

Mitteilung Ortsplaner vom 7. Juni 2023 „Das angefragte Grundstück liegt in einer zentralen Lage und ist aktuell als Bauland-Wohngebiet gewidmet und darüber hinaus auch dreiseitig von

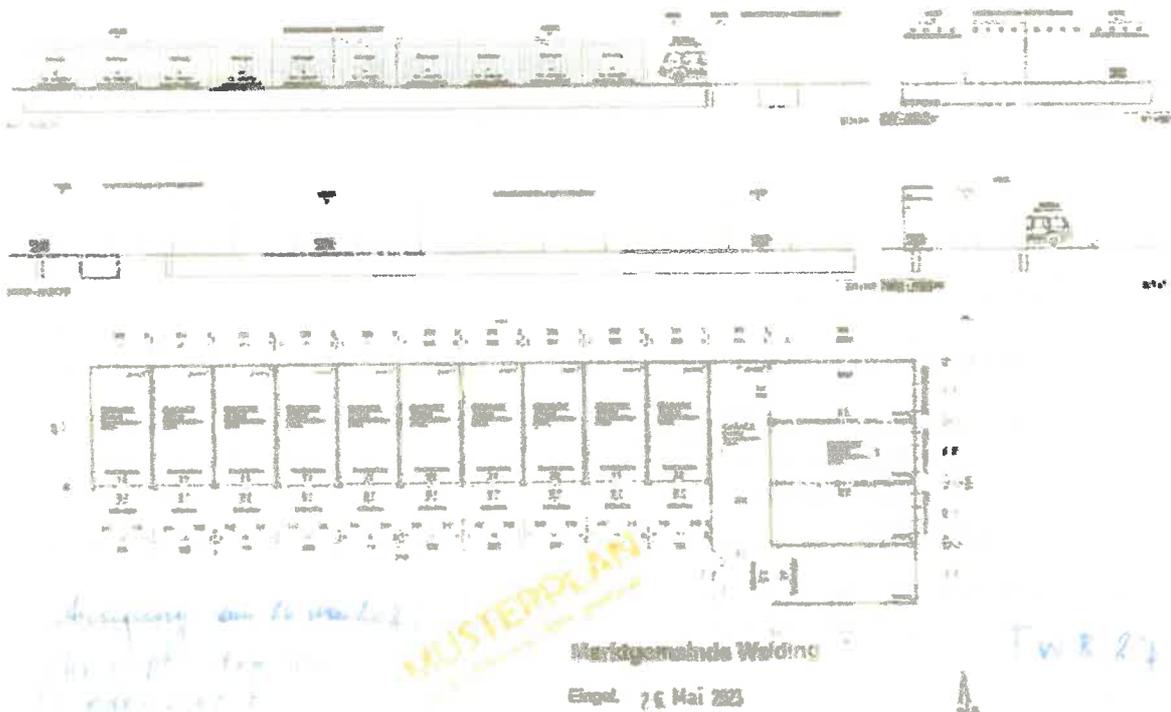
Wohngebiet umgeben. Aus das aktuell noch als Grünland gewidmete ostseitig angrenzende Grundstück Nr.635 ist längerfristig als Wohngebietspotential zu bewerten. Aufgrund dieser räumlichen Ausgangslage wäre es aus meiner Sicht nicht nachvollziehbar das gegenständliche Grundstück von W in M bzw. MB umzuwidmen.

Für einen Garagenpark liegt die Fläche aus meiner Sicht auch eindeutig zu zentral in einer "guten" Wohnlage. Für Garagenparks oder ähnliche Nutzungen bieten sich vielmehr Pufferflächen entlang von Verkehrsachsen bzw. betrieblichen Nutzungen udgl. an. Zusammenfassend ist das Widmungsansuchen aus meiner Sicht jedenfalls eindeutig negativ zu bewerten."

### Skizze Auszug Flächenwidmungsplan



### Skizze Garagenpark



### Beschlussantrag:

**Der Gemeinderat der Marktgemeinde Walding möge die Flächenwidmungsplan 8 – Änderung 27 (Fliederweg, Garagenpark) - wie vorge-tragen - nicht einleiten.**

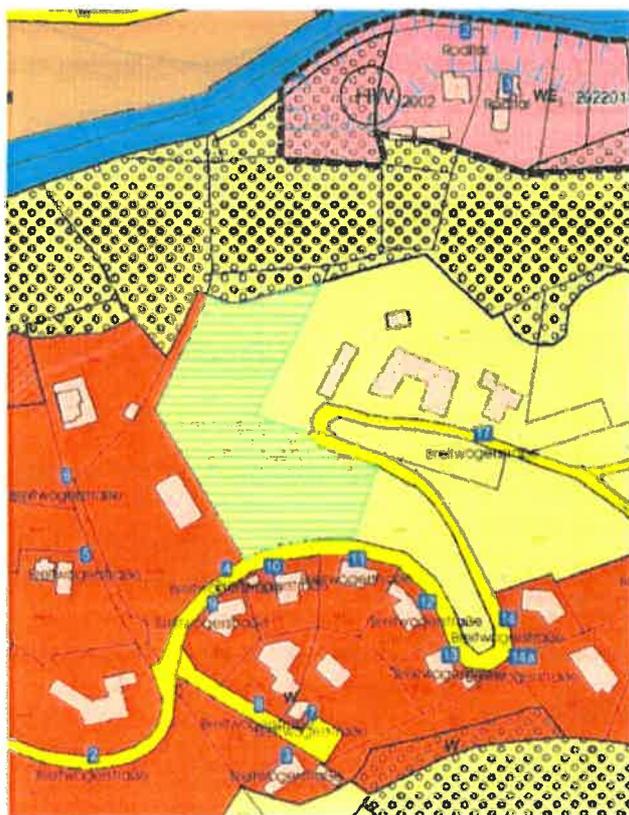
Fraktion	JA	NEIN	Stimmhaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPÖ	7			
GRÜNE	4			
FPÖ	1			
Der Antrag gilt somit als:		- einstimmig beschlossen		
		- mehrheitlich beschlossen		
		- abgelehnt		

## 9. Flächenwidmungsplan 8 - Änderung 29 (Breitwöger- straße)

**Berichterstatler und Antragsteller: DI Gerhard Engleder**

**Anregung:** Auf dem derzeitigen Grünlandgrundstück [REDACTED] KG Walding wird angefragt einen Vorschlag für eine mögliche Parzellen Aufteilung beim Ortsplaner in Auftrag zu geben, um eine Fläche bzw. Parzellen zu erhalten welche von derzeit Grünland in zukünftig Wohngebiet um-gewidmet werden kann.

Auszug aus dem rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr. 8, GeoOffice



**Beschlussantrag:**

**Der Gemeinderat der Marktgemeinde Walding möge die Flächenwidmungsplan 8 – Änderung 29 (Breitwögerstraße) nicht einleiten.**

Fraktion	JA	NEIN	Stimmhaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPÖ	7			
GRÜNE	4			
FPÖ	1			
Der Antrag gilt somit als:		<ul style="list-style-type: none"> <li>- einstimmig beschlossen</li> <li>- mehrheitlich beschlossen</li> <li>- abgelehnt</li> </ul>		

## 10. Straßenbau 2023 - Vergabe

**Berichterstatter und Antragsteller: DI Gerhard Engleder**

BauA/002/2023 TO 2 Straßenbauprogramm 2023

Folgende Projekte wurden ausgeschrieben:

- 01\_Projekt „Gehweg Ottensheimerstraße“
- 02\_Projekt „Greinerweg“
- 03\_Projekt „Teichstraße“
- 05\_Projekt „Geh- und Radweg Ottensheim“
- 06\_Projekt „Pösting Straßenbau“

Für die ausgeschriebenen Straßenbauarbeiten 2023 sind fünf Firmen zur Angebotslegung eingeladen worden und lieferten folgende Ergebnisse:

Lfd. Nr.	Bieter	Euro Angebotspreis inkl. USt.
1	Felbermayr Bauges.m.b.H. Pramwald 8, 4680 Haag am Hausruck	273.981,91
2	Hasenörl Bauges.m.b.H. Wagram 1, 4303 St. Pantaleon Wagram	268.674,30
3	SZBAU Bauges.m.b.H. Schwarzaiststraße 3 4332 Naarn im Machiang	233.924,10
4	Held & Franke Bauges.m.b.H. Kotzinastraße 4, 4030 Linz	251.103,91
5	Lang & Menhofer Bauges.m.b.H. & Co KG Salzburgerstraße 323 4030 Linz	243.320,77

Die Angebote wurden auf ihre Richtigkeit geprüft.

**Beschlussantrag:**

**Der Gemeinderat der Marktgemeinde Walding möge den Auftrag zur Durchführung der Straßenbauarbeiten 2023 an die Billigstbieterfirma Zamponi & Stallinger BaugesellschaftmbH. (SZBAU Bauges.m.b.H.), Schwarzaiststraße 3, 4332 Naarn/Machland, um den Betrag von 233.924,10 Euro vergeben.**

Fraktion	JA	NEIN	Stimmhaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPÖ	7			
GRÜNE	4			
FPÖ	1			
Der Antrag gilt somit als:		<ul style="list-style-type: none"> <li>- einstimmig beschlossen</li> <li>- mehrheitlich beschlossen</li> <li>- abgelehnt</li> </ul>		

## 11. Änderung des Dienstpostenplans der Marktgemeinde Walding

**Berichterstatter und Antragsteller: Ing. Christian Engleder**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Walding hat in der Sitzung am 15.12.2022 eine Änderung des Dienstpostenplanes beschlossen. Diese Änderung des Dienstpostenplanes ist aufgrund des Oö Budget-Begleitgesetz 2017 iVm. dem Erlass des Landes Oö. IKD-2017-455838/24-Wb vom 15.01.2018 und der OÖ. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2019 nicht genehmigungspflichtig.

Darstellung in PE=Personaleinheiten:

Dienstpostenplan							
Allgemeine Verwaltung							
PE	Art des Dienstpostens	Bewertung neu	Bewertung alt	Bemerkung	DPG	Aktuelle Einstufung <sup>1</sup>	Einstufung nach DPG <sup>2</sup>
1	B	GD 9.1 GD-10.1	B II-VII		-		
1	VB	GD 13.1 GD-14.1		Auf Rechnung eines GD-13 gem. §-11 (1)	3	GD 13.1	GD 13.1
1	B	GD 13.1 GD-14.1	B II-VI	Auf Rechnung eines GD-13 gem. §-11 (1)	3	GD 13.1	GD 13.1
1	VB	GD 16.3			3	GD 16.3	Keine Änderung
1	VB	GD 16.3			3	GD 16.3	Keine Änderung
1	VB	GD 17.4			4	GD 17.4	Keine Änderung

1	VB	GD 18.5			4	GD 18.5	Keine Änderung
1,7 5	VB	GD 18.5		0,5 PE auf Rechnung eines GD 17 gem. § 11 (1)	4	GD 18.5	Keine Änderung
1	VB	GD 18.5			4	GD 18.5	Keine Änderung
1	VB	GD 20.3		GD 18.5 be- fristet bis 31.5.2025 gem. § 2 DPPL-VO 2019	4	GD 18.5	GD 18.5
0,7	VB	GD 21.7			4	-	Keine Änderung
<b>Bücherei</b>							
0,7 5	VB	GD 18.EB	-		4	GD 18.EB	Keine Änderung

<b>Kindergarten, Krabbelstube und Hort</b>							
13, 91	VB	KBP	I L/ 2b 1				
10, 31	VB	GD 22.3	I/d				
<b>Handwerklicher Dienst</b>							
1	VB	GD 18.1	II/p 2 ad personam [REDACTED] II/p 1 *			Ab 01.09.2022 [REDACTED] GD 18.1- Schema neu	
1	VB	GD 19.1					
1	VB	GD 19.1	II/p 3 ad personam [REDACTED] II/p 1				
2	VB	GD 19.1	II/p 3				
1	VB	GD 19.1					
1	VB	GD 23.2	II/p 3				
1	VB	GD 23.1	II/p 4				
3,7 5 <sup>x1</sup>	VB	GD 25.1	II/p 5				

<sup>x1</sup> mit der Auflage, dass die Gesamtreinigungsfläche mit eigenem Personal gereinigt wird

\* Pension mit 31.10.2022 ab 1.11.2022 nur mehr Schema neu GD 18.1

1. Im Sinne der Deregulierungsbestrebungen und zur Stärkung der Gemeindeautonomie wurde mit Beschluss der Oö. Landesregierung vom 18. November 2019 die OÖ. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2019(neu) erlassen. Sie wurde mit LGBl. Nr. 120/2019 kundgemacht und ist mit 13. Dezember 2019 in Kraft getreten. Damit verbunden ist eine weitere Reduktion der Genehmigungspflicht bei Dienstpostenplanänderungen, was zu einer Stärkung der Gemeindeautonomie und zu einem weiteren Bürokratieabbau führt.

U.a. wurde folgende Möglichkeit geschaffen:

- **Schaffung von Dienstpostengruppen in Gemeinden ab 1.001 bis 7.000 Einwohnerinnen bzw. Einwohnern und einer Umreihungsmöglichkeit innerhalb der Dienstpostengruppen (§§ 2, 3 und 6 bis 11)**

Dadurch erhalten die Gemeinden die Möglichkeit, die Dienstpostenpläne innerhalb des durch die Dienstpostengruppe festgelegten Rahmens flexibler zu gestalten. Ausgehend von der Einreihung nach § 2 Abs. 4 besteht somit innerhalb dieses Rahmens und unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie unter Heranziehung der Grundsätze der Oö. Gemeinde-Einreihungsverordnung eine befristete Umreihungsmöglichkeit.

Vorgehensweise zu den Umreihungen:

**I. Zuordnung zu einer Funktionslaufbahn gem. § 2 Abs. 4:**

Diese Vorgabe ist durch den vorhandenen rechtskräftigen (genehmigten bzw. verordnungsgeprüften) Dienstpostenplan bereits erfüllt.

**II. Höherbewertung nach § 2 Abs. 3 und Umreihung gem. § 3 Abs. 1:**

Unter Bedachtnahme auf die Gemeindegröße, das wirtschaftliche Aufkommen, die Gesamtpersonalausstattung, die Leistungsfähigkeit und dauerhafte qualitative Mehrbelastungen können innerhalb der festgelegten Dienstpostengruppe entsprechende Höherbewertungen im Dienstpostenplan (§ 2 Abs. 3) und in der Folge dienstrechtliche Umreihungen (vgl. § 3 Abs. 1) erfolgen.

Diese Höherbewertungen sind ebenso wie die anschließenden Umreihungen jeweils längstens auf einen Zeitraum von fünf Jahren zu befristen.

Gem. § 2 Abs. 2 werden nachfolgende Dienstpostengruppen im Sinn des Abs. 1 festgelegt:

1. DPG 5 = GD 25 bis 21
2. DPG 4 = GD 20 bis 16
3. DPG 3 = GD 15 bis 11
- 4.

Nach Rechtskraft der Dienstpostenplanänderung soll der Gemeindevorstand die entsprechende Umreihung in die höhere (numerisch niedrigere) Funktionslaufbahn bei Vertragsbediensteten mittels Nachtrag zum Dienstvertrag längstens auf einen Zeitraum von fünf Jahren - umsetzen.

Weiteres Vorgehen:

Der Bürgermeister hat den Gemeindevorstand sowie den Gemeinderat mindestens sechs Monate vor Ablauf einer solchen Befristung über deren Auslaufen zu informieren (vgl. § 3 Abs. 4).

Der Gemeinderat hat sodann zu prüfen, ob die Kriterien, die zur Höherbewertung geführt haben, noch vorliegen. Sollte dies zutreffen, kann der Gemeinderat für einen weiteren befristeten Zeitraum (längstens fünf Jahre) die Höherbewertung des Dienstpostens festlegen und soll in der Folge der Gemeindevorstand gleichgehend die weitere befristete dienstrechtliche Umreihung vornehmen.

Unter Bedachtnahme auf die Gemeindegröße, das wirtschaftliche Aufkommen, die Gesamtpersonalausstattung, die Leistungsfähigkeit und dauerhafte qualitative Mehrbelastungen ist bei der Marktgemeinde Walding folgender Dienstposten betroffen:

**Umreihung von GD 18.5 in GD 16.3 Qualifizierte/r Sachbearbeiter/in mit besonderer Funktion**



Gehaltsschema NEU:

**Funktionslaufbahn GD 18.5  
Funktion: Sachbearbeiterin**

Besetzt mit 0,63 Personaleinheiten

**Zuteilung zur Abteilung Verwaltung – Sekretariat/Personal/Standesamt**  
unmittelbarer Dienstvorgesetzter: Amtsleiter Grössmann

Folgende detaillierte Aufgabenbeschreibung:

**Standesamtsangelegenheiten**

Trauungen, Bearbeitung von Sterbefällen, Urkundendrucke, Bearbeitung von Anfragen im ZPR, Staatsbürgerschaftsangelegenheiten, etc.

**Verwaltung der Zeiterfassung**

Auswertungen, Kontrollen, Korrekturen, Ablage

Eingabe von Dienstzeitprogrammen, Überstunden-, Zeitausgleich- und Urlaubsanträge

**Verwaltung des Kinderbetreuungsprogrammes KIGADU**

Berechnung und Abrechnung Kinderbetreuungsbeiträge, Gastbeiträge

Administrator für das Programm Kigadu

**Organisatorische Angelegenheiten für Reinigung von Gemeindegebäuden durch Fremdfirmen**

**Schlüsselverwaltung**

**Schriftführertätigkeit im Familienausschuss**

**Wohnungsangelegenheiten (Betreutes- bzw. Betreubares Wohnen)**

**Veranstaltungsangelegenheit**

Vermietung und Abrechnung von Veranstaltungen im Musikhaus, Turnsaal, etc.

**Sämtliche Landesbeitragsanträge** für Stützkräfte, Lohnkosten, Sprachstandsfeststellung, Integration, Schüleraufsicht, etc.

**Begründung der Umreihung in GD 16.3 Qualifizierte Sachbearbeiterin**

Gem. Einreihungsverordnung gehören zu den Aufgaben eines/r qualifizierten Sachbearbeiters/in folgende Tätigkeiten im Verwaltungs- u. Wirtschaftsbereich:

a) das Verfassen von Sachverhaltsdarstellungen sowie die Durchführung behördlicher Ermittlungsverfahren, das Erlassen von Verfahrensordnungen sowie nicht standardisierter Bescheide; die Erteilung von Bewilligungen:

b) die Bearbeitung von Anträgen bzw. Ansuchen oder

c) mit lit. a und b vergleichbare, überwiegend standardisierte Tätigkeiten im hoheitlichen oder privatwirtschaftlichen Bereich der Gemeinde.

Entspricht im Wesentlichen dem Aufgabenbereich des Verwaltungsfachdienstes (einschließlich Rechnungsfachdienst) gem. Dienstzweig C/1 der Anlage zur Oö. Gemeindebeamten-Dienstzweigeverordnung bzw. dem Verwaltungs- u. Wirtschaftsfachdienst gem. II. Teil lit. c Z. 19 Oö. LVBV.

Hohes Maß an Selbstständigkeit, nicht nur in Routinefällen.

Verwendungsvoraussetzungen: Niveau eines Hauptschulabsolventen und entsprechendes Fachwissen durch einschlägigen Lehrabschluss oder Berufspraxis; genaue Kenntnisse der in Betracht kommenden Vorschriften und Gesetze.

Die Aufgaben der o.a. Aufgabenbeschreibung erfordern hohes Maß an Selbstständigkeit u. genaueste Kenntnisse der in Betracht kommenden Vorschriften u. Gesetze.

Frau [REDACTED] erfüllt diese Voraussetzungen und seitens der Amtsleitung besteht eine Befürwortung der Umreihung.

2. Durch die Wiederinstallierung der vierten Hortgruppe sowie die Schaffung einer vierten Krabbelstübengruppe, ist eine Erhöhung der Dienstposten für die Pädagogen und die Pädagogischen Assistenzkräfte notwendig.

Weiters wurde die Novelle zum Oö. Kinderbildungs- u. Betreuungsgesetz (Oö. KBBG) u. zum Oö. Kinderbildungs- u. Betreuungs-Dienstgesetz (Oö. KBB-DG) für das Kinderland Oö. mit 15.06.2023 beschlossen.

Folgende Änderungen, welche die Dienstzeit betreffen, erhöhen auch die Beschäftigungsausmaße der Bediensteten im Kinderbetreuungsbereich.

- Wegfall der Aliquotierung der gruppenarbeitsfreien Dienstzeit bei gruppenführenden Pädagogen/innen
- Erhöhung der gruppenarbeitsfreien Dienstzeit in Krabbelstuben von 3 auf 4 Stunden
- Erhöhung der Dienstzeit für Leitungsaufgaben von 2 auf 3 Stunden pro geleitete Gruppe

Erhöhung der Dienstposten für die Pädagogen von 13,91 auf 14,31 Personaleinheiten.

Erhöhung der Dienstposten für die Pädagogischen Assistenzkräfte von 10,31 auf 10,78 Personaleinheiten.

3. Bei den Dienstposten in der Funktionslaufbahn GD 13 soll die Darstellung wie folgend lauten: **GD 13.2 Referent/in mit besonderer Funktion (und nicht wie gehabt auf GD 13.1 Abteilungsleiter/in Gemeinde der Kategorie VI).**

Der Gemeinderat möge den Dienstpostenplan wie folgend beschließen:

Darstellung in PE=Personaleinheiten:

Dienstpostenplan								
Allgemeine Verwaltung								
PE	Art des Dienstpostens	Bewertung neu	Bewertung alt	Bemerkung	DPG	Aktuelle Einstufung <sup>1</sup>	Einstufung nach DPG <sup>2</sup>	
1	B	GD 9.1	B II-VII		-			
1	VB	GD 13.2			3	GD 13.2	GD 13.2	
1	VB	GD 13.2			3	GD 13.2	GD 13.2	
1	VB	GD 16.3			3	GD 16.3	Keine Änderung	
1	VB	GD 16.3			3	GD 16.3	Keine Änderung	
1	VB	GD 17.4			4	GD 17.4	Keine Änderung	
1	VB	GD 18.5		0,375 GD 18.5 0,625 GD 16.3 befristet bis 31.12.2028 gem. § 2 DPPL-VO 2019	4 4	GD 18.5 GD 18.5	Keine Änderung GD 16.3	
1,75	VB	GD 18.5		0,5 PE auf Rechnung eines GD 17 gem. § 11 (1)	4	GD 18.5	Keine Änderung	

1	VB	GD 18.5			4	GD 18.5	Keine Änderung
1	VB	GD 20.3		GD 18.5 befristet bis 31.5.2025 gem. § 2 DPPL- VO 2019	4	GD 18.5	GD 18.5
0,7	VB	GD 21.7			4	-	Keine Änderung
				<b>Bücherei</b>			
0,75	VB	GD 18.EB	-		4	GD 18.EB	Keine Änderung

<b>Kindergarten, Krabbelstube und Hort</b>							
14,3 1	VB	KBP	I L/ 2b 1				
10,7 8	VB	GD 22.3	I/d				
<b>Handwerklicher Dienst</b>							
1	VB	GD 18.1	II/p-2 ad personam [REDACTED] II/p-1 *				
1	VB	GD 19.1					
1	VB	GD 19.1	II/p 3 ad personam [REDACTED] II/p 1				
2	VB	GD 19.1	II/p 3				
1	VB	GD 19.1					
1	VB	GD 23.2	II/p 3				
1	VB	GD 23.1	II/p-4				
3,75 x1	VB	GD 25.1	II/p-5				

<sup>x1</sup> mit der Auflage, dass die Gesamtreinigungsfläche mit eigenem Personal gereinigt wird  
 \* Pension mit 31.10.2022 ab 1.11.2022 nur mehr Schema neu GD 18.1

Fraktion	JA	NEIN	Stimmhaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPÖ	7			
GRÜNE	4			
FPÖ	1			
Der Antrag gilt somit als:		<ul style="list-style-type: none"> <li>- einstimmig beschlossen</li> <li>- mehrheitlich beschlossen</li> <li>- abgelehnt</li> </ul>		

## 12. Allfälliges

**Berichterstatter und Antragsteller: Bgm. Ing. Johann Plakolm**

### **Hochwasserschutz**

**Mag. Stefan Zauner:** In der Juli Ausgabe der Gemeindezeitung steht: „Die Schutzbauten sind fertig geplant. Die Umsetzung ist mit der Errichtung aller Schutzbauten auch in den anderen Gemeinden möglich.“ Dann habe ich dich gefragt: „Was hat der Hochwasserschutz in Ottensheim, Alkoven oder irgendwo anders mit unserem Hochwasserschutz im Palmesweg zu tun?“ In Wahrheit ist es doch so, dass die wasserrechtliche Bewilligung fehlt und die Grundeinlöse auch noch nicht abgeschlossen ist. Und im Hinblick auf das Betriebskonzept wissen wir nicht einmal, ob die Hochwasserschutzzelemente bei der Feuerwehr oder beim Nöbauer oder irgendwo anders gelagert werden. Was entspricht jetzt den Tatsachen? Das, was in der Gemeindezeitung steht oder das, was von unserer Seite noch als Hausaufgaben zu machen ist?

**Bgm. Ing. Johann Plakolm:** Stefan, ich beantworte deine Frage später. Wer hat noch weitere Fragen zu „Allfälliges“?

### **Jörgmayrstraße 12**

**Mag. Helmut Mitter:** Es ergaben sich neue Erkenntnisse, da es sehr viele Beschwerden von Anrainern und Mietern gab, die eigentlich das unterstreichen, was die Kritikpunkte in der Sitzung waren. Es ist Gefahr in Verzug. Wir müssen jetzt dringend eine Entscheidung treffen. Ich muss das leider hier im großen Kreis ansprechen. Wir haben eine Dachsanierung gemacht, wo wir de facto das nicht erreicht haben, was wir mit einer Dachsanierung erreichen wollten, nämlich dass kein Wasser mehr hinein rinnt. In der Gemeindevorstandssitzung hat sich der Tagesordnungspunkt ergeben, weil es in der Nacht stark geregnet hat. Diese Informationen wurden uns von den dortigen Mietern zur Kenntnis gebracht. Wir müssen das jetzt wirklich vorantreiben, dass das Haus

- a) ordentlich saniert wird, im Rahmen dessen, was uns von der Versicherung zugesagt wurde oder
- b) aus dem Gebäude soll sich etwas Neues entwickeln, das wir schon oft im kleinen Fraktionskreis besprochen haben, wenn wir das Gebäude behalten wollen.

Wir können mit den bestehenden Mietern sprechen. Wir können Vorschläge einbringen.

Das sind die Themen:

- a) wir können auch nicht ewig die Hagelversicherung anrufen
- b) das Dach ist nicht so saniert, wie es sein soll

Wir müssen bis zur nächsten Gemeinderatssitzung, die erst in einem Monat ist, eine Lösung finden. Auf diese neuen Kenntnisse hin, möchte ich fragen: „Gibt es zur Jörgmayrstraße 12 eine Veränderung oder eine neue Strategie?“ Oder gibt es eine andere Tätigkeit, wo ich das Gefühl habe, wir wissen, was wir tun.

**Bgm. Ing. Johann Plakolm:** Helmut, dann fange ich mit deiner Beantwortung an. In der letzten Gemeindevorstandssitzung vom 14.9.2023 haben wir über die Dachsanierung gesprochen. Die teilweise Dachsanierung wurde an die Firma Boros übergeben. Die Firma Boros hat an vielen Stellen die Sanierung vorgenommen. Das, was wir leider zur Kenntnis nehmen müssen, dass das Dach nicht wieder tiptop ist, sondern saniert ist. Es hat heute, gestern, auf der Ebene etliche Gespräche gegeben. Und die Aussage, die ich schon von den Betroffenen gehört habe, ist: „Na ja, es ist wesentlich besser geworden, aber es ist nicht 100% gut.“ Das ist die Geschichte, die dahintersteht. Es ist nicht 100% gut, wir haben dort manche Bereiche, die sind angeblich ganz gut. Morgen oder übermorgen wird sich dann alles herausstellen, weil wir Regenwetter haben. Gerald Koppensteiner (Leitung Bauhof) hat sich die Lage ein paar Mal angesehen. Gerald Koppensteiner ist auch mit der Firma den Ort abgegangen. Es sollte auch in mehreren Bereichen besser sein. Natürlich ist zu erwarten, dass es dort oder da trotzdem

wieder rein regnet, und wir sollten uns danach richten, wie kann man damit umgehen, mit welcher Flexibilität. Ich sah mir die Lage heute vor Ort selber an. Was auch gestern aufkam, ist, dass von der Caritas mittlerweile eine sehr große Fläche beansprucht wurde. Wir haben das Thema auch schon einmal im Gemeinderat besprochen, dass wir für die Leute aus dem Caritashaus, die umsiedeln, eine Art Möbelbörse einrichten. Das habe ich mir heute angesehen. Das weite Maß könnte man wieder auf ein normales Maß zurückführen. Manche Möbel sind dort gelagert, wo ich denke, die sind schon zur Vorstufe ins ASZ.

Generell zur Sache und zum Objekt: bei der letzten Gemeindevorstandssitzung vom 14.9.2023 wurde an Herrn DI Fiereder von der Firma Two In a Box der Auftrag über eine Studie „Geschäfts-&Wohnhaus Jörgmayrstraße 12“ vergeben. Nächste Woche wird es einen Termin mit Herrn DI Fiereder geben, wo es um Details bzw. um die Sache, was kann dort sein, gehen wird.

In der letzten Gemeinderatssitzung im Juni 2023 haben wir beschlossen, dass wir uns am Leerstands-Projekt beteiligen, mit dem Hintergrund Förderungen zu lukrieren. Das Ganze ist mittlerweile auch schon bei der UWE angekommen. Da gibt es in einigen Wochen den ersten Termin, wo die Studie entsprechend erarbeitet werden soll. Dazu gab es auch schon Vorgespräche. Es ist freilich auch nicht so, dass ich alles schönreden möchte, das will ich auch nicht. Wir nehmen uns dieser Dinge an.

### **Hochwasserschutz**

**Bgm. Ing. Johann Plakolm:** Stefan, du hast gesagt, was in der Gemeindezeitung stand.

Wir in Walding sind in der Lage, dass wir sehr vielen passiven Hochwasserschutz hatten, das heißt: das ist Absiedelung gewesen. Der Palmesweg ist ein aktiver Hochwasserschutz. Das Thema hatten wir schon öfter besprochen. Das Projekt ist seit geraumer Zeit von DI Jörg Huber ausgearbeitet. Offen ist jetzt die Grundeinlöse. Dort haben wir auch letzte Woche im Gemeindevorstand, 14.9.2023, Herr Mag. Mitter war dabei, final das Projekt der Grundeinlöse an das Büro Kulterer & Partner Liegenschaftsbewertungs GmbH vergeben. In Folge kann das Projekt ausgeschrieben und umgesetzt werden. Stefan, was du eingangs angeschnitten hast, mit Abstimmung des gesamten Eferdinger Beckens, ich weiß nicht, wie ich das geschrieben habe.

**Mag. Stefan Zauner liest den Artikel aus der Gemeindezeitung Ausgabe Juli vor:**

„Die Umsetzung ist allerdings nur zusammen mit der Errichtung aller Schutzbauten auch in den benachbarten Gemeinden möglich. Und dass die Gemeinde Walding alle Vorbereitungen getroffen hat.“

**Bgm. Ing. Johann Plakolm:**

**Mag. Stefan Zauner:** Du sagtest gerade, die Grundeinlöse ist noch nicht fertig.

**Bgm. Ing. Johann Plakolm:** Nein, die ist noch nicht fertig.

**Mag. Stefan Zauner:** In der Gemeindezeitung steht: „...Und dass die Gemeinde Walding alle Vorbereitungen getroffen hat.“

**Bgm. Ing. Johann Plakolm:** Was sind „alle Vorbereitungen“? Das muss man definieren.

**Mag. Stefan Zauner:** Ja, alle Vorbereitungen.

**Bgm. Ing. Johann Plakolm:** Dann muss auch schon ausgeschrieben sein?

**Mag. Stefan Zauner:** Ja, alle.

**Bgm. Ing. Johann Plakolm:** Dann tut es mir leid. Dann wurde das von mir falsch formuliert. Ich möchte schon erklären, was hinter der ganzen Geschichte steht. Es gibt neun Gemeinden im Eferdinger Becken, die von diesen Hochwasserschutzmaßnahmen betroffen sind. Und im Umfeld der letzten Hochwasserbeiratssitzung beim Land OÖ wurde im Vorfeld das Thema „Hochwasserschutz“ speziell von den kleineren Gemeinden lanciert z. B.: Goldwörth. Bei der Gemeinde Goldwörth gab es einen Aufschrei. Denn die Gemeinde kann mit diesen aktuellen Finanzierungssätzen überhaupt nicht umgehen. Weil erstens die Gemeinde Goldwörth eine kleine Gemeinde ist, möglicherweise Abgangsgemeinde, aber mit riesigem Subventionsbeträgen. Wenn nur 5% übrigbleiben, ist das einfach zuviel. Jetzt gibt es von dieser Seite diese Forderung, dass dieser Hochwasserschutz zur Gänze von der Bundeseite getragen werden soll. Es gab dazu auch eine Eingabe an den Bund, die federführend vom Bürgermeister von Goldwörth Johann Müllner formuliert wurde. Das wurde auch von den anderen Bürgermeistern gutgeheißen. Und das ist damit gemeint, mit diesem Gleichklang im gesamten Eferdinger Becken. Im Gespräch mit anderen Bürgermeistern kann ich berichten, dass in vielen Gemeinden

sehr viele Vorfragen offen sind, ob das überhaupt kommt. Das Projekt liegt da, aber ich nehme diese Kritik, die du damit geäußert hast, mit dem Hinweis auf die letzte GV-Sitzung an. Wir haben das Projekt, das die Grundeinlöse betrifft, an das Büro Kulterer & Partner Liegenheitsbewertungs GmbH vergeben. Ich hoffe, dass wir dort entsprechend Schritte vorwärts machen, um diesen Hochwasserschutz in absehbarer Zeit zu realisieren.

**Mag. Stefan Zauner:** Aber das grundlegende Problem ist, dass über 4.000 Menschen die Gemeindezeitung lesen. Sie glauben, der Hochwasserschutz ist fertig und wir warten auf die anderen Gemeinden. Das stimmt aber überhaupt nicht. Und es ist an der Zeit dieses Gremium aufzuklären, wieviel Tagesgeschäft in Walding einfach nicht erledigt wird.

Das eine ist mit dem Hochwasserschutz und das andere ist mit dem alten Bauhof. Ich zitiere aus zwei E-Mails von zwei Mietern, die dort eingemietet sind, die schreiben:

„Von einer dauerhaften Sanierung kann leider keine Rede sein. Ich lade Sie ein, gemeinsam vor Ort den Zustand der Halle zu begutachten, besonders an einem Regentag. Ich schlage vor, dass Sie einen Regenschirm mitbringen. Um sich selbst von den bestehenden Problemen zu überzeugen.“

Lieber Gemeinderat, das ist Gemeindeseigentum, das vor unseren Augen verfällt. Und es passiert nichts. Uns sind aber die Hände gebunden, weil der Bürgermeister für die Verwaltung, Sicherung und Werterhaltung des Gemeindeseigentums zuständig ist. Es passiert nicht. Das muss jetzt einmal zur Kenntnis gebracht werden.

**Bgm. Ing. Johann Plakolm:** Ich möchte gleich darauf antworten. Es ist aber schon die einheitliche Meinung, dass es keine Generalsanierung des Gebäudes, so wie es sich jetzt darstellt, gibt, sondern dass wir an einer Neuorientierung des Gebäudes arbeiten. Jetzt kann man sagen, ja das geht alles zu langsam. Das nehme ich zur Kenntnis.

**Mag. Stefan Zauner:** Du behauptest, dass Gebäude ist saniert. Die Mieter müssen jetzt auch wieder die volle Miete zahlen.

**Bgm. Ing. Johann Plakolm:** Das Gebäude ist nicht tiptop saniert, das nehme ich auch zur Kenntnis. Bei einem Dach mit Welleternit, das etliche Jahre auf den Buckel hat, kann das Dach nicht so saniert werden, als wenn es ein neues Welleternit Dach wäre, dann hätten wir das Dach gleich neu machen müssen.

**Melanie Riegler:** Hans, du sagst immer, das Gebäude ist nicht tiptop saniert. Hans, das Dach ist „larifari“ saniert. Denn, wenn ein Mieter noch immer schreibt, dass er Kübeln ausleeren musste, als es vor zwei oder drei Tage heftig regnete, dann sind wir von einer tiptop, herabgeschwächten Sanierung meilenweit entfernt. Und ich verstehe auch nicht, warum wir das bei der Versicherung nicht beantragt haben, als wir schon die Zusage für die Dachsanierung hatten. Bitte sanieren wir das Dach, bevor alle Mieter weg sind und wir keine Einnahmen haben. Was wir dann damit tun, ist egal.

**Bgm. Ing. Johann Plakolm:** Nur kurz erklärt: wir haben die Versicherungssumme geparkt. Wir könnten die Versicherungssumme für eine Neueindeckung des Daches verwenden. Wenn das der Wille des gesamten Gemeinderates ist, dann müssen wir aber auch die zweite Seite gehen lassen und denken nicht über eine Umorientierung des Gebäudes nach. Wir sind jetzt in einer Zwischenlösung.

**Melanie Riegler:** Es ist keine Zwischenlösung ein Dach um 11.000 Euro larifari zu sanieren, weil es für die jetzige Situation überhaupt nicht zufrieden stellend ist. Wenn wir wollen, dass alle Mieter abspringen, weil einfach alles nass ist, dann sind wir jetzt gut dabei, dass alles den Bach runter geht.

**Bgm. Ing. Johann Plakolm:** Ich lade gerne jede Fraktion ein, dass wir uns das Gebäude in den nächsten Tagen vor Ort ansehen.

**Melanie Riegler:** Wir haben Fotos bekommen, wir wissen, wie es dort aussieht.

**Bgm. Ing. Johann Plakolm:** Ich lade euch trotzdem ein.

**Mag. Stefan Zauner:** Ich war schon dort.

**Bgm. Ing. Johann Plakolm:** Ich auch.

**Ulrich Steininger, B.A.:** Ich habe es schon öfter eingebracht, der Hagel war vor zwei Jahren. Als Vermieter hat man doch Interesse daran, dass die Mieter bleiben und die Miete bezahlen. Andererseits kann sich die Gemeinde die Mietausfälle von der Versicherung zurückholen. Seit zwei Jahren lassen wir dort Geld liegen, da wir keine Firmen als Mieter, die Kommunalsteuer zahlen müssen, dort einmieten können. Ich bin dankbar für den Arbeitskreis. Wir haben uns

schon einmal getroffen. Wir haben eine Entscheidung getroffen, das war wegweisend. Daran wird jetzt weitergearbeitet. Vom Gebäude hängen die Plastikketzen von den Siloplanen herab. Ich muss doch auf das Gemeindeeigentum achten. Als Gemeinde muss ich doch alles tun, dass die Mieter zufrieden sind und dort bleiben und der Gemeinde keine Mieteinnahmen entgehen. Jeder mit Hausverstand weiß, ein Eternit Welldach kann ich nicht sanieren, das gehört ausgetauscht.

**Bgm. Ing. Johann Plakolm:** Wenn es keine weiteren Wortmeldungen mehr gibt, bedanke ich mich für die gemachten Wortmeldungen und schließe ich die Sitzung.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft war und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorlagen, schloss der Vorsitzende die Sitzung.

  
Vorsitzender

  
Schriftführer

Eine nicht genehmigte Fassung dieser Verhandlungsschrift wurde der

- SPÖ-Fraktion am 17.10.2023
  - ÖVP-Fraktion am 17.10.2023
  - GRÜNE-Fraktion am 17.10.2023
- per Intranet zugesandt.

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung am 9.11.2023 keine Einwendungen erhoben wurden.

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung am \_\_\_\_\_ nachstehende Einwendungen erhoben wurden.

Dazu hat der Gemeinderat folgenden Beschluss gefasst:

Walding, am 9.11.2023   
Vorsitzender

  
für ÖVP: Christian Engleder

  
für SPÖ: Mag. Stefan Zauner

  
für GRÜNE: Richard Gresak

Eine Ausfertigung der genehmigten Fassung dieser Verhandlungsschrift wurde der

- ÖVP-Fraktion am 13.11.2023
  - SPÖ-Fraktion am 13.11.2023
  - GRÜNE-Fraktion am 13.11.2023
- ~~übergeben / per Post / per Mail~~ zugesandt.  
*Intranet*